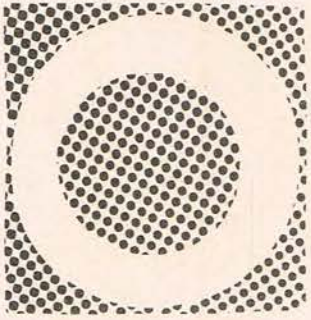


der

lichtblick

EXTRABLATT



sonnenberg



SONDERAUSGABE



## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

Redaktion:  
Redaktionsgemeinschaft  
„der lichtblick“

Die Arbeit der  
„Redaktionsgemeinschaft“  
bestimmt sich nach Maßgabe  
des „Statut der Redaktionsgemeinschaft  
„der lichtblick““ vom 1. Juni '76.

Verlag:  
Eigenverlag.

Druck:  
Eigendruck auf ROTAPRINT  
R 30.

Postanschrift:  
Redaktionsgemeinschaft  
„der lichtblick“  
Seidelstraße 39  
1000 Berlin 27

„der lichtblick“ erscheint  
in der Regel einmal monatlich.  
Der Bezug ist kostenfrei.  
Bestellungen sind an die  
Redaktion zu richten.

„der lichtblick“ wird ausschließlich  
von Strafgefangenen erstellt.  
Eine Zensur findet nicht statt.

## Liebe Leser!

Die Sonnenberg-Tagung vom 26. - 30.6. '79 machte es erforderlich, ein Sonderheft zu drucken. Soviel an Informationen konnte nicht in der Regulärausgabe untergebracht werden.

Wir haben in diesem Heft den Bericht des wissenschaftlichen Leiters, Dr. Helmut Kury und der Protokollführerin Frau Brauns-Hermann in voller Länge abgedruckt, weil gerade dieser Bericht alle Themen streift. Ausführlicher über die Tagung zu berichten, ist uns einfach nicht möglich.

Die wissenschaftlichen Referate, durchweg von hohem Wert, werden in einem Buch, dessen Herausgeber der Tagungsleiter selbst ist, zur Jahreswende im Rombach-Verlag in Freiburg erscheinen (siehe auch Umschlagseite).

Zur Tagung selbst muß gesagt werden: Die Vielzahl der aufgezeigten Probleme und Tagungspunkte zeigte, daß dieses Mammutprogramm nicht innerhalb einer Woche abgehandelt werden kann.

In dieser Woche war es ganz verständlich, daß Rechtswissenschaftler und Betroffene, Anstaltsleiter und Inhaftierte an einem Tisch saßen und diskutierten. Die Atmosphäre war hervorragend, nicht zuletzt durch die hervorragende Organisation und Tagungsleitung von Helmut Wagner, der als Referent des Internationalen Arbeitskreises Sonnenberg den organisatorischen Teil übernahm. Verpflegung und Unterkunft waren als ausgezeichnet zu betrachten.

Wir werden Sie, liebe Leser, weiterhin über die Seminare und Tagungen, die in Bezug zum Thema Strafvollzug stehen, fortlaufend rechtzeitig informieren. Für eine Anmeldung ist vor allem Eile wichtig - die Tagungen sind stets sehr schnell ausgebucht. Der vom Teilnehmer aufzubringende Betrag stellt nur einen Bruchteil der wirklichen Kosten dar, der Hauptanteil wird durch Subventionen getragen. An diesen Tagungen kann grundsätzlich jeder teilnehmen, der Interesse an den gestellten Themen hat. Das Internationale Haus Sonnenberg ist ein reines Tagungszentrum und dementsprechend gut organisiert.

Unser besonderer Dank gilt dem Sonnenberg - Arbeitskreis für die Zurverfügungstellung eines Freiplatzes für den Lichtblick-Redakteur, der nur die Fahrtkosten aus Privatmitteln bestreiten mußte.

Dank auch dem Teilanstandsleiter III, der die Teilnahme ermöglichte.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, daß in diesem Heft alle Themen nur am Rande gestreift werden können, eine umfassende Übersicht kann nur das Buch "Strafvollzug und Öffentlichkeit" geben, das jedem zu empfehlen ist, der sich - auch nur am Rande - mit dem Thema Strafvollzug beschäftigt.

Wir hoffen auf rege Resonanz aus unserem Leserkreis gerade zu den in diesem Heft angesprochenen Punkten. In diesem Sinne verbleiben wir

Ihre  
Redaktionsgemeinschaft  
'der lichtblick'



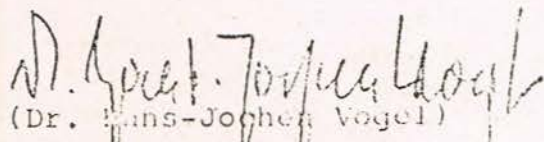
# Grüßwort des Bundesminister der Justiz

**Dr. Hans-Jochen Vogel**

Straffällige Menschen nach der Strafverbüßung wieder in die Gesellschaft einzugliedern ist eine Aufgabe, die keineswegs nur im Interesse des Straffälligen selber liegt, sondern zugleich ein bedeutender Beitrag dazu, das Zusammenleben in unserer Gesellschaft sicherer zu machen. Diese Bemühungen werden häufig durch Vorurteile und negative Einstellungen in der Bevölkerung erschwert. Um diese abzubauen, muß der Strafvollzug aus seiner Isolierung heraustreten und in die Öffentlichkeit hineinwirken.

Dies muß vor allem auch durch eine Aktivierung der Bevölkerung zu tätiger Anteilnahme an den Aufgaben der Straffälligenhilfe geschehen. Anstaltsbeiräte und freiwillige Helfer im Vollzug sind dabei wichtige Mittler zur Öffentlichkeit. Aber auch Arbeitsämter, Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind unverändert zur Mitwirkung aufgerufen.

Ihre Tagung mit dem Thema 'Strafvollzug und Öffentlichkeit' kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die notwendige Unterstützung in der Öffentlichkeit zu fördern. In diesem Sinne wünsche ich Ihrer Tagung einen guten Verlauf.

  
(Dr. Hans-Jochen Vogel)  
Bundesminister der Justiz



# Strafvollzug Christa Bauns-Hermann

Helmut Kury

## Öffentlichkeit

BERICHT ÜBER EINE TAGUNG DES INTERNATIONALEN ARBEITSKREISES SONNENBERG VOM 24.6. - 29.6. 1979 BEI ST. ANDREASBERG IM HARZ

Fragen, des Strafvollzugs, vor allem auch der Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsmaßnahmen hinsichtlich der Resozialisierung von Rechtsbrechern, werden unter Kriminologen und Juristen seit Jahren heftig diskutiert. Es besteht keineswegs Einigkeit über die Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen, die innerhalb von geschlossenen Institutionen, wie sie Gefängnisse darstellen, durchgeführt werden. Nicht selten wird die Ansicht vertreten, daß man in Unfreiheit nicht auf einen sozialen und gesetzestreuenden Lebenswandel in Freiheit erziehen könne. Einig sind sich die Fachleute jedoch wohl darüber, daß Resozialisierungsbemühungen bei Straffälligen letztlich nur dann gelingen können, wenn sie von der Bevölkerung, die hinsichtlich der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener eine wesentliche Rolle spielt, unterstützt werden.

So betonte MÜLLER-DIETZ bereits vor nahezu 10 Jahren ("Strafvollzug und Gesellschaft", Bad Homburg u.a. 1970, S. 89 f.) daß es wichtig sei, sich

die "Gesellschaft - und das sind wir alle, nicht ein imaginärer Fetisch oder Adressat aufgestauten Unmuts - mit der Not des Einzelnen identifiziert, indem sie ihr ab-zuhelfen sucht, und nicht von ihr distanziert, um sie dadurch noch zu vergrößern. Das ist keine wissenschaftliche Frage, sondern ein handfestes Politikum, das unser aller Verhältnis zu den Außen-seitern und Randgruppen der Gesellschaft angeht.. Gradmesser ist unser Verhalten, nicht unsere Fähigkeit, Probleme verbal zu bewältigen. Der Täter ist bei seiner Verurteilung nicht daran gemessen worden, was er gesagt, sondern daran, was er getan hat. Auch wir werden daran gemessen, was wir tun - oder unterlassen".

Obwohl die Fülle der kriminologischen Literatur inzwischen nahezu unüberschaubar ist, gibt es bisher im deutschsprachigen Bereich nur relativ wenig Publikationen zur Frage der Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Strafvollzugs, besonders aber auch bei der Betreuung entlassener Strafgefangener. Ein Grund hierfür dürfte darin be-

stehen, daß es bisher nur wenige Erfahrungen über eine Beteiligung der Öffentlichkeit an resozialisierenden Maßnahmen gibt. Das war mit ein Anlaß zur Konzeption einer Tagung zu dem Thema "Strafvollzug und Öffentlichkeit" des Internationalen Arbeitskreises Sonnenberg, in deren Rahmen Wissenschaftler aus verschiedenen europäischen Ländern, Praktiker aus Strafvollzug und Bewährungshilfe, ehrenamtliche Mitarbeiter, aber auch Insassen von verschiedenen Strafanstalten sich zu einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch für eine Woche trafen.

Gerade durch die unterschiedliche Provenienz der Teilnehmer wurde diese Tagung zu einem Forum, auf welchem eine breite Fülle unterschiedlichster Aspekte zu dem Thema beleuchtet werden konnte. Vor allem die Arbeitskreise in Anschluß an die verschiedenen Referate gaben jedem Einzelnen die Möglichkeit, seine Gedanken und Vorstellungen zur Diskussion zu stellen. Einschlägige Filme zu modernen Strafvollzugsformen sowie der Arbeitsweise der Bewährungshilfe ergänzten die theoretischen Erörterungen.

Zur Einführung in das Tagungsthema hielt Prof.



Müller-Dietz aus Saarbrücken ein Grundsatzreferat zum Thema "Der Rechtsbrecher als Verletzer gesellschaftlicher Normen." Der Referent wies zunächst darauf hin, daß eine Gefahr darin gesehen werden müsse, daß fast jeder zu wissen glaube, was Kriminalität ist und wie man ihr am besten begegnen könne. Die meisten hätten ein mehr oder weniger präzises Bild vom Rechtsbrecher vor Augen, das in nicht unerheblichem Maße von den Massenmedien beeinflusst wird. Dieses Bild vom Rechtsbrecher sei oftmals mehr von Vorurteilen geprägt als durch wissenschaftliche Erkenntnisse begründet. In diesem Zusammenhang sei zu bezweifeln, ob die Massenmedien ein zuverlässiges Bild der Kriminalität und des Rechtsbrechers vermitteln würden, im übrigen sei fraglich, inwieweit kriminologische Forschungsergebnisse die Kriminalpolitik überhaupt beeinflussen würden und nicht bloß im nachhinein zur Legitimation bereits getroffener politischer Entscheidungen herangezogen würden. Charakteristisch für die derzeitige öffentliche Meinung sei ein Nebeneinander von Resozialisierungs- und Sühnedenken, wobei jedoch eine zunehmende Skepsis gegenüber Resozialisierungsmaßnahmen nicht zu übersehen sei. Zwar bemühe sich die Kriminologie durch Veröffentlichung einschlägiger Befunde immer wieder, Vorurteile und Stereotypen entgegenzuwirken, jedoch seien Einstellungsänderungen, wie die Sozialpsychologie gezeigt habe, nur langfristig zu verwirklichen. Es würde ein Teufelskreis bestehen, indem

Vorurteile zur Wahrnehmungsverzerrung auf diese wiederum zur Aufrechterhaltung der Vorurteile führten.

Ziel kriminologischer Forschung sei es, ein objektives Bild der Kriminalität und des Rechtsbrechers zu zeichnen. Utopisch sei die Vorstellung, Kriminalität sei vollkommen zu beseitigen. So gäbe es keine Gesellschaft, in der nicht auch sozial abweichendes bzw. kriminelles Verhalten vorkomme. Es könne geradezu gesagt werden, daß Kriminalität ein "normales" Phänomen sei. Müller-Dietz wies jedoch ausdrücklich darauf hin, daß das Ausmaß krimineller Handlung auch eine Folge gesellschaftlicher Bedingungen sei. So hätten beispielsweise zahlreiche Untersuchungen die Bedeutung ökologischer Faktoren für die Genese kriminellen Handelns nachgewiesen. Aufgrund von Stigmatisierungsprozessen durch das Verhalten gesellschaftlicher Instanzen, würden kriminelle Karrieren oft begünstigt oder gar verfestigt. Die Erkenntnis der Unabwendbarkeit krimineller Verhaltensweisen in jeder Gesellschaft dürften jedoch nicht dazu führen, in den Bemühungen zu einer Humanisierung in der Behandlung kriminell Auffälliger nachzulassen.

In der sich anschließenden Diskussion wurde zunächst herausgearbeitet, daß das in § 2 Strafvollzugsgesetz genannte Vollzugsziel "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen", nicht oder doch nur in unzureichendem Maße

Aussagen darüber mache, was im einzelnen darunter zu verstehen sei. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß der Begriff Resozialisierung impliziere, daß in zurückliegender Zeit eine Sozialisierung stattgefunden habe, daß aber gerade für eine größere Anzahl Strafgefangener charakteristisch sei, daß ihnen eine solche niemals zuteil geworden sei. Unter Sozialisation wurde in diesem Rahmen die Übernahme, d.h. die Internalisierung von Normen verstanden, die vom Einzelnen gelernt werden müßten. Daran knüpfte sich die Frage an, inwieweit im Sinne der Resozialisierung ein Nachlernen dieser Normen und Verhaltensweisen überhaupt möglich erscheine. Prof. Müller-Dietz vertrat dabei die Ansicht, daß die Lernfähigkeit mit zunehmendem Alter generell nachlasse und verwies dabei auf entsprechende Forschungsergebnisse. Dies schließe jedoch ein Nachlernen im Erwachsenenalter nicht grundsätzlich aus, dieses sei vielmehr in seiner Effizienz abhängig von Art und Umfang des Lern- und Bildungsangebotes, das die Gesellschaft dem Rechtsbrecher im Rahmen der Resozialisierungsmaßnahmen zur Verfügung stelle. Es wurde darüber hinaus auf Forschungsergebnisse verwiesen, denen zufolge sich die Annahme, Kriminalität sei eine Folge mangelnder Intelligenz nicht länger aufrecht erhalten lasse.

Als ein Ergebnis dieser Diskussion kam die Forderung angesehen werden, nach der es in einer pluralistischen Gesellschaft wie der unsrigen möglich



sein sollte, Übergangsangebote zu schaffen, die eine Autonomie, wie sie dem voll Integrierten, sozial angepaßten Mitglied abverlangt würden, nicht in vollem Umfang erforderlich mache. Institutionen, die es vergleichsweise für andere Randgruppen ( wie z.B. Drogenabhängige, Alkoholiker) bereits gibt, hätten nach Ansicht vor allem der Praktiker den Vorteil, daß dem Gefangenen für die erste Zeit nach der Haftentlassung Hilfe in ausreichendem Maße zur Verfügung stünde, um den Übergang von der vollständigen Versorgung im Gefängnis in ein Leben völliger Selbstständigkeit zu erleichtern.

Inwieweit es den Strafgefangenen gelänge, von derlei Resozialisierungsangeboten Gebrauch zu machen, wäre letztlich abhängig von deren eigener Motivation. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit der bestehende Regelvollzug eine Motivierung zur Inanspruchnahme neuer Bildungschancen überhaupt fördern könne. Von einer Gruppe der Betroffenen wurde hier als Nachteil des Vollzugssystems seine "entmotivierende" Wirkung dargestellt. Durch die totale Versorgung, in der dem Gefangenen jegliche Eigenständigkeit genommen würde, werde der Entfaltung von Eigenaktivitäten systematisch entgegen gewirkt. Es wurde die kritische Frage gestellt, warum von staatlicher Seite nicht mehr Plätze im offenen Vollzug bereitgestellt würden. Die Integration in den Regelvollzug bewirke bei den meisten Gefangenen ein systematische Entsoziali-

sierung, deren Folgen mühsam nach Haftentlassung durch geeignete Maßnahmen wieder abgebaut werden müßten. In diesem Sinne wirke der Strafvollzug entsozialisierend und sich anschließende Maßnahmen hätten allenfalls kompensatorischen Wert hinsichtlich jener Prisonierungseffekte.

Als Fazit der vorausgegangenen Diskussion wurde an dieser Stelle die Frage nach Sinn und Ziel des Freiheitsentzuges überhaupt in den Raum gestellt. Ein Rückfall in späterer Freiheit sei meist eine Folge des Zusammenspiels verschiedener Komponenten, die nur mittelbar oder gar nicht mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe zusammenhängen. Professor Müller-Dietz wies an dieser Stelle auf die zunehmende Betonung generalpräventiver Ziele des bestehenden Vollzugssystems hin, die sich vor allem auch in immer größerer Perfektionierung der Sicherheitsanlagen und -systeme niederschläge. Dies sei um so unverständlicher, als die überwiegende Anzahl von Evaluationsstudien deutlich mache, wie wenig das herkömmliche Strafvollzugssystem dem Ziel der Resozialisierung gerecht werden könne. An diesen Gedanken knüpften sich mehrere Diskussionsbeiträge über Umsetzungsmöglichkeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Vollzugspraxis an. Eine resozialisierungsfreundliche Gestaltung des Strafvollzugs ist jedoch zunächst oft mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, den zu zahlen der Staat nicht bereit sei. Diese Haltung der poli-

tisch Verantwortlichen wurde in Frage gestellt, zumal die vordergründige Einsparung mit längerfristigen Kosten verbunden seien, die durch die hohen Rückfallquoten entstünden. Von daher wurde die rasche Einführung von übergreifenden Resozialisierungsmaßnahmen gefordert und auf entsprechende Erfolge im europäischen Ausland verwiesen ( z.B. Skandinavien, Niederlande)

Professor Müller-Dietz warnte an dieser Stelle, die Erfolge in jenen Ländern überzubewerten. Er meinte, daß es vielmehr berechtigt sei, von einer Krise des Behandlungsvollzuges zu sprechen, da die Ansätze von Resozialisierungsbemühungen mittels psychotherapeutischer Angebote allgemein einen generalisierenden Erfolg vermissen ließe, d.h. daß die Rückfallquote nicht in dem erhofften Maße zurückgegangen seien. Dennoch scheine es ihm gerechtfertigt, weiterhin psychotherapeutisch zu intervenieren und neue Behandlungsmöglichkeiten zu erproben. Nach seiner Ansicht rechtfertigen die bisherigen Daten nicht die Aufgabe derartiger Bemühungen im Resozialisierungsprozess von Gefangenen. Den Rückgang von psychotherapeutischen Interventionen zugunsten eines weiterhin als kustodial zu bezeichnenden Vollzugs, führte Professor Müller-Dietz auch auf die wachsende "terroristische Gewaltkriminalität" zurück. An dieser Stelle wurde die Frage aufgeworfen, ob es in der Bundesrepublik Deutschland einen Behandlungsvollzug in größerem Maße überhaupt schon gegeben hätte. Die Durchführung einer Be-



handlung setze voraus, daß der Behandler wisse, was er zu behandeln habe und darüber hinaus, mit welchen Methoden er behandeln solle. Beides wäre aber nur unzulänglich bekannt. Es existiert eine Fülle von Kriminalitätstheorien, die Aussagen darüber machen, was unter Kriminalität zu verstehen sei, ohne daß eine davon Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben könne. Ebenso sei es um die therapeutischen Behandlungsmethoden bestellt. Nebeneinander seien eine Zahl von Psychologen im Vollzug tätig, die je nach Schulenzugehörigkeit ein weites Spektrum von Therapiearten (wie Verhaltenstherapie, Gesprächspsychotherapie, Psychoanalyse) anböten, es hätte sich jedoch gezeigt, daß offensichtlich das eigentlich Erfolgversprechende an einer solchen Intervention die allgemeine Zuwendung des Therapeuten gegenüber dem Klienten sei, und die Art der Therapie eher sekundäre Bedeutung habe.

Als problematisch wurde die Bezeichnung "Behandlungsvollzug" allgemein angesehen. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Begriff Behandlung das Vorhandensein einer Krankheit voraussetze, daß es jedoch ungerechtfertigt sei, Kriminalität als Krankheit zu bezeichnen, da sie dadurch zum Charakteristikum eines bestimmten Personenkreises erhoben würde, der sich deutlich von den der Gesunden unterscheiden lasse. Darüber hinaus appelliere der Kriminalitätsbegriff im Sinne der Erkrankung zu wenig an die Eigenverantwortlichkeit des Gefangenen, die jedoch notwen-

dige Voraussetzung für eine spätere Wiedereingliederung sei. In diesem Sinne sei es evtl. günstiger, den Begriff 'Emanzipation' einzuführen, wobei unter Emanzipation die Entwicklung eben jener Verantwortlichkeit gegenüber sich selbst und der Umwelt zu verstehen sei. An dieser Stelle wurde eingewendet, daß der Begriff Behinderung kein zufälliger sei, sondern der Denkweise jener entspreche, die in abweichendem Verhalten etwas Krankhaftes, bestimmten Gesellschaftsschichten Anhaftendes, erblicken. Es entspann sich hier eine Diskussion über Kriminalitätstheorien allgemein. Es bestand weitgehend Einigkeit darüber, daß durch Etikettierung und Gefängnisstrafen kriminelles Verhalten, das von (nahezu) allen Mitgliedern einer Gesellschaft irgendwann gezeigt wird, bei jenen offiziell Erkannten forciert und Verfestigt wird. Von daher stelle sich die Frage, inwieweit der Strafvollzug eine geeignete Form der Resozialisierung sein könne, und ob der Schwerpunkt des Interesses bei den politisch Verantwortlichen nicht besser auf der Entwicklung geeigneterer Formen zur Wiedereingliederung liegen müsse. In Anlehnung an das Referat von Professor Müller-Dietz wurde auch die Frage diskutiert, welche anderen Funktionen der Erhalt von Gefängnissen und Gefängnisstrafen in unserer Gesellschaft haben könne, wenn gesichert sei, daß sie zur Verhinderung neuer Strafen relativ ineffizient seien.

*Im Anschluß an das Referat von Professor Müller-Dietz wurden drei Arbeitsgruppen gebildet, welche die folgenden Themenbereiche diskutierten:*

- 1) *Alternative Theorien zur Kriminalität in der Gesellschaft*
- 2) *Möglichkeiten der Modernisierung des Strafvollzugs und*
- 3) *Kontaktmöglichkeiten der Bevölkerung mit Straffälligen.*

*Gruppe 1 widmete sich vor allem der Frage, inwieweit das auf Durkheim zurückgehende Konzept der "Normalität" kriminellen Verhaltens in jeder Gesellschaft Gültigkeit habe. In diesem Zusammenhang wurde auch die Genese von Normen sowie deren Anwendung bzw. Akzeptanz durch die Mitglieder einer Gesellschaft erörtert. Gruppe 2 diskutierte Modernisierungsmöglichkeiten im Strafvollzug, vor allem auch auf dem Hintergrund ausländischer Erfahrungen. In Gruppe 3 wurden die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme bzw. Aufrechterhaltung von engagierten Mitarbeitern zu Inhaftierten diskutiert. Es wurde in diesem Zusammenhang auch auf mögliche Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen professionellen und ehrenamtlichen Mitarbeitern hingewiesen. Weiterhin wurden Möglichkeiten erörtert, wie Mitglieder der Gesellschaft für eine Arbeit mit Straffangenen gewonnen werden können. Hierbei wurde deutlich, daß eine Tätigkeit mit Delinquenten eine besondere Schulung und Vorbereitung nötig mache.*



*Am zweiten Tag kam als Leiter einer sozialtherapeutischen Modellanstalt (Gelsenkirchen) mit Herrn*

Dr. Rotthaus ein Vollzugspraktiker zu Wort. Der Referent wies auf die Bedeutung der Aufrechterhaltung von Kontakten zwischen Insassen und Mitgliedern der Bevölkerung außerhalb der Vollzugsanstalt, vor allem auch zu Angehörigen, für die Resozialisierung hin. Auch im Strafvollzugsgesetz werde auf die Pflege solcher Beziehungen besonderer Wert gelegt. Anhand verschiedener Beispiele wurde erläutert, wie in der sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen das soziale Umfeld außerhalb der Anstalt für die Arbeit innerhalb derselben nutzbar gemacht wird. Vor allem auch im Rahmen von Vollzugslockerungen, wie Ausgang und Urlaub, können Bindungen unterstützt werden. Im Regelvollzug könnten jedoch derartige Möglichkeiten aufgrund personeller Schwierigkeiten vielfach kaum oder gar nicht genutzt werden. Die sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen, die bei 54 Haftplätzen über einen Personalbestand von 70 Bediensteten verfügt, habe hier relativ günstige Bedingungen. Aufgabe einer sozialtherapeutischen Anstalt bzw. Abteilung sei es unter anderem auch, effiziente Behandlungsmöglichkeiten für den Regelvollzug zu erarbeiten. Um die Vollzugsmaßnahmen für die Bevölkerung transparent zu machen und so ihr Verständnis für einen modernen Strafvollzug zu gewinnen, seien "Tage der offenen Tür" erfahrungsgemäß sehr hilfreich. Was die Zusammenarbeit mit Kontaktgruppen betrifft,

sei eine Betreuung von seiten des Anstaltsstabes für eine reibungslose Arbeit von Bedeutung. Hier kommt es vor allem darauf an, die Ziele derartiger Gruppen klar herauszuarbeiten und zu definieren.

Es verstehe sich von selbst, daß für eine fruchtbare Zusammenarbeit ein Vertrauensverhältnis auf beiden Seiten vonnöten sei. Was die soziale Herkunft der ehrenamtlichen Mitarbeiter anbetrifft, habe man festgestellt, daß diese in der Regel nicht aus dem selben Milieu wie die Insassen, sondern meist aus gehobenen Bildungsschichten kämen, was unter Umständen zu Kommunikationsschwierigkeiten führen könne. In der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen wirken zur Zeit etwa 80 ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Vollzugsgestaltung mit.

Im Anschluß an das Referat von Herrn Dr. Rotthaus ergaben sich eine Reihe von Fragen, die sich auf die Erfahrung des Therapeutischen Konzepts in Gelsenkirchen bezogen.

Als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Arbeit mit psychotherapeutischen Behandlungstechniken wurde die Größe der betreffenden Anstalt angesehen. Als maximale Anstaltsgröße wurden 80 Insassen genannt. Mit der relativ geringen Zahl von Therapieplätzen ist das Problem der Zuteilung verbunden. Die Zahl der Insassen, welche die Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt der in eine Regelanstalt vorziehen würde, ist erheblich größer, als Therapieplätze zur Verfügung stehen. In diesem Dilemma kommt validen Einweisungskriterien

eine besondere Bedeutung zu. In Gelsenkirchen gilt als eines der Hauptkriterien die schwere Persönlichkeitsstörung, die durch die Einweisungskommission über entsprechende Gutachten diagnostiziert wird. Auf die Frage hin, wie sich eine solche Störung im Sozialverhalten äußere, sprach Dr. Rotthaus von Schwierigkeiten, die mit einer solchen Entscheidung der Zuweisung verbunden sind. Intensiv wurde die Probelamtk der Chancengleichheit diskutiert, wobei auch darauf hingewiesen wurde, daß eine Anfangsphase therapeutischer Bemühungen für wenige Strafgefangene in Kauf genommen werden müsse, um Erfahrungen zu sammeln, die in späterer Zeit einem großen Teil, wenn nicht allen Strafgefangenen zuteil werden könne. Im zweiten Teil der Diskussion konzentrierten sich die Fragen des Plenums auf die Erfahrungen der Zusammenarbeit zwischen Anstaltspersonal und ehrenamtlichen Helfern. Dr. Rotthaus wies hier auf das Problem der Aufgabenverteilung hin. Es kämen schon ab und zu Verstöße gegen die Anstaltsordnung auf Seiten dieser Helfer vor, die den Tagesablauf und den Vollzug beeinträchtigten, bisher hätte der Stab jedoch so gelassen reagiert, daß ein Rückgang der Zahl der ehrenamtlich Tätigen nicht zu verzeichnen gewesen sei. Dr. Rotthaus zeigte dann an mehreren Beispielen, wie er selbst als Anstaltsleiter mit derartigen Verstößen gegen die Anstaltsordnung auf Seiten ehrenamtlicher Betreuer umgegangen ist. Als besonders schwierig wurde dabei empfunden, unter Um-



ständen vermitteln zu müssen, daß die vermeintlich guten Taten für die Insassen häufig eine Belastung auch für den betreffenden Inhaftierten selbst darstellen (z.B. das Mitbringen von Alkoholika).

An dieser Stelle wurde aus dem Plenum die grundsätzliche Frage gestellt, warum im Vollzug der Alkohol gänzlich verboten sei. Für viele Gefangene würde gerade Alkohol immer wieder zum Verhängnis. Nach einer längeren Zeit der Abstinenz während der Inhaftierung würden viele Insassen das "Defizit" durch excessiven Alkoholgenuß "ausgleichen". Manche Rückfalltaten geschähen so unter Alkoholeinfluß. Deshalb wurde angeregt, den Genuß von Alkohol in vertretbaren Mengen im Rahmen eines "sozialen Trainings" in der therapeutischen Anstalt zu erproben. In einem letzten Teil der Diskussion wurde ausführlich über die Öffentlichkeitsarbeit gesprochen. Das Anstaltspersonal in Gelsenkirchen sieht sich dort vor einem besonderen Problem, weil die Anstalt mitten in einem Wohngebiet liegt und eine Reihe von Anwohnern vom Anstaltsleben gestört werden bzw. sich gestört fühlen könnten. Eventuelle Voreingenommenheit habe man versucht abzubauen, indem verschiedene Aufforderungen zu Besuchen der Anstalt an die anliegenden Bewohner ergangen seien. Von Einzelfällen abgesehen, habe sich dieses Prinzip bewährt und das "Klima" zwischen unmittelbarer Öffentlichkeit und der Anstalt sei wohlwollend.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage nach der Art der Darstellung in den Medien angesprochen. Problematisch wurde die z.T. sehr positive Berichterstattung über sozialtherapeutische Anstalten empfunden. Einerseits sei diese für Erhalt und Ausbau derartiger Modellanstalten erforderlich, andererseits neige die Bevölkerung häufig zu Verallgemeinerungen und zöge aus der Berichterstattung Schlüsse auf die Realität im Regelvollzug. So käme es dann häufig zu Äußerungen wie "Urlaub im Knast" oder ähnliches. Abschließend wurde Dr. Rotthaus nach der Rückfallquote der Gelsenkirchener Anstalt befragt. Dazu konnte er allerdings wenig Aussagen machen, weil der Zeitraum des Bestehens zu kurz ist, um endgültige Zahlen zu nennen. Seit Bestehen der Anstalt konnten erst wenige Gefangene entlassen werden. Ergänzend zu den Ausführungen von Dr. Rotthaus wurden von Teilnehmern aus anderen (sozialtherapeutischen) Anstalten, so vor allem auch aus Berlin-Tegel, Angaben zu den dortigen Vollzugsformen gemacht, sodaß insgesamt ein relativ differenziertes Bild unterschiedlichster Resozialisierungsmaßnahmen gegeben werden konnte.

Ein Schwerpunkt der Tagung war die Darstellung ausländischer, vorzugsweise holländischer und polnischer, Vollzugskonzepte. So berichtete Dr. Hauber von der Universität Leiden in Holland über den niederländischen Strafvollzug. Einführend wies der Referent darauf hin, daß unter dem Begriff Kriminalität sehr unterschiedli-

che Verhaltensweisen subsumiert sind, die teilweise, insbesondere hinsichtlich ihrer Ätiologie kaum miteinander vergleichbar seien. Von daher wäre die Entwicklung einer "differentiellen Kriminologie" sehr wichtig. Zu beachten sei, daß aufgrund des großen deliktspezifischen Dunkelfeldes die inhaftierten Straftäter nicht für die Gesamtheit der Kriminellen repräsentativ seien. Es könne jedoch davon ausgegangen werden, daß inhaftierte Rechtsbrecher eine höhere Deliktsbelastung aufweisen als nichtinhaftierte, im Dunkelfeld verbliebene Straftäter. Die Zielsetzung des Freiheitsentzuges umfaßt nach Ansicht des Referenten folgende vier Punkte: 1. Vergeltung, 2. Verhütung der Kriminalität durch Abschreckung (Generalprävention), 3. "Beruhigung" der Gesellschaft und 4. Behandlung des Täters zum Zwecke der Resozialisierung. Ziel des Freiheitsentzuges müsse es sein, dem Täter ein möglichst hohes Maß an Einzelmaßnahmen zukommen zu lassen. Außerdem müsse die Inhaftierungszeit dazu genutzt werden, eine problemlose Rückkehr in die Gesellschaft nach Haftentlassung zu ermöglichen. Problematisch sei, daß mit Abschluß der Haftstrafe die Stigmatisierung nicht gelöscht sei, sondern vielmehr dazu beitrüge, daß der mit Vorurteilen Behaftete wieder um straffällig würde. Als mögliche Behandlungsformen in Vollzugsanstalten stellte Dr. Hauber vor allen Verhaltenstherapie und Gruppentherapie vor. Alleine in Holland würden etwa 50 Verhaltenstherapeuten mit Straffälligen



arbeiten. Daneben gibt es eine Reihe von Anstalten, in denen vor allem Sicherungsverwahrte inhaftiert sind und wo vorwiegend psychoanalytisch gearbeitet wird. Abschließend nannte Dr. Hauber als die vier wichtigsten Punkte für einen erfolgreichen Strafvollzug:

- 1) Resozialisierung ohne die Gesellschaft ist nicht möglich,
- 2) der Mitarbeiterstab soll nur die Verantwortung für den Insassen übernehmen, welche dieser selbst noch nicht tragen könne,
- 3) zur Einschränkung schädlicher Nebenwirkungen der Inhaftierung (Prisonisierungseffekte), müssen die Anstalten nach außen möglichst transparent sein,
- 4) die ideale Größe für eine behandlungsorientierte Anstalt liegt bei 60 Insassen.

In der anschließenden Diskussion wurde herausgearbeitet, daß eine weitgehende Tendenz zu "schnelleren Strafen" in verschiedenen europäischen Ländern festzustellen sei, was vom Referenten auf eine Senkung der Toleranzschwelle gegenüber auffälligem Verhalten zurückgeführt wurde. Bezüglich der therapeutischen Erfahrungen berichtete Dr. Hauber ähnliche Eindrücke, wie sie bereits im Anschluß an das Referat von Professor Müller-Dietz formuliert worden waren, daß nämlich das Engagement der Therapeuten gegenüber dem einzelnen Strafgefangenen von größerer Bedeutung sei als die letztendlich praktizierte Art der Psychothe-

rapie. Dies gelte allgemein für die Arbeit mit Strafgefangenen, sowohl was das Anstaltspersonal, als auch Bewährungs- und freiwillige Helfer betreffe.

Auf Wunsch zahlreicher Tagungsteilnehmer berichtete Dr. Hauber im zweiten Teil der Diskussion über ein Diversionsprojekt, das vor zwei Jahren durch die eigene Initiative von Mitgliedern der Universität Groningen entstanden ist und inzwischen so erfolgversprechend verläuft, daß die Finanzierung staatlich gesichert wurde. Beim "street work" handelt es sich um Vorbeugemaßnahmen, durch die verhindert werden soll, daß jugendliche Straftäter in den Kriminalisierungsprozeß geraten, der wie bereits an anderer Stelle diskutiert -kriminelles Verhalten überhaupt erst verfestigt. Ihr Klientel beziehen die im Projekt tätigen Sozialarbeiter aus zwei Quellen: einmal durch "Mund zu Mund Propaganda" der Jugendlichen untereinander, zum anderen von den Polizeibehörden direkt. Sie erfahren dort die Namen von Jugendlichen, die in Konflikt mit dem Gesetz geraten sind und versuchen nun durch Gespräche mit den Betroffenen (Tätern und Geschädigten), zu verhindern, daß eine Verurteilung stattfindet. Soweit sie von der betreffenden Tat vor der Anzeige erfahren, versuchen sie die Geschädigten dahingehend zu beeinflussen, daß auf eine Anzeige verzichtet wird. Die Jugendlichen müssen dann bei der Schadensregulierung ihren (möglichen) Teil dazu beitragen, wobei mit den So-

zialarbeitern ausgehandelt wird, wie die dafür benötigte Leistung erbracht werden können. Von Seiten der Teilnehmer interessierte hier die Frage, inwieweit die im Projekt tätigen Sozialarbeiter der Polizei informationspflichtig seien. Der Referent betonte, daß durch eine Informationsweitergabe der Sozialarbeiter an die Polizei das gesamte Projekt infrage gestellt werden könne, und daß deshalb strang darauf geachtet würde, daß keine Informationen weitergegeben würden. Da der Zulauf im Projekt besonders hoch ist, ist zu erwarten, daß auch in anderen Städten ähnliche Projekte initiiert werden und daß das Projekt in Groningen weiter ausgebaut wird.

Professor Buchala und Dr. Wasik aus Polen machten in ihren Referaten differenzierte Ausführungen zum polnischen Strafvollzugssystem. U.a. betonte Buchala, daß für jeden Gefangenen nach der Haftentlassung der schwierigste Teil der Resozialisierung beginne. Um diese Phase zu erleichtern, müsse die Gesellschaft in den Resozialisierungsprozeß integriert werden. Auch in Polen habe sich der Anteil der Freiheitsstrafen zugunsten der Strafaussetzung zur Bewährung und Geldstrafe verringert. Als neue Sanktionsform sei die "Einschränkung der Freiheit" eingeführt worden. Hierbei würde der Täter weiterhin in Freiheit leben, würde jedoch zu Arbeitsmaßnahmen verpflichtet, bzw. wenn er bereits arbeite, könne ihm ein Teil seines Einkommens abgezogen werden. Hinsichtlich der Bewährungshilfe



die auch in Polen eine besonders große Bedeutung für die Wiedereingliederung von Rechtsbrechern habe, sei zu bemerken, daß es neben den hauptberuflichen insgesamt etwa 6000 freiwillige Bewährungshelfer gäbe. Große Bedeutung würde man auch der Zusammenarbeit mit der Familie des Rechtsbrechers beimessen. Dr. Wasik ergänzte die Ausführungen von Professor Buchala vor allem durch Angaben zur Effektivität unterschiedlicher Strafen. Er hat eine differenzierte Vergleichsstudie zur Wirksamkeit verschiedener Strafen durchgeführt und dabei festgestellt, daß im Vergleich zur Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung die vollzogene Freiheitsstrafe hinsichtlich der Rückfallquote der Bestraften am schlechtesten abschneidet. Das günstigste Ergebnis zeigt sich bei denjenigen Probanden, bei denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In der Diskussion wurde vor allem auf die Möglichkeiten eingegangen, Arbeitskollegen in den Resozialisierungsprozeß einzubeziehen, wie das in Polen systematisch erprobt wird. Für besonders gefährdete Täter besteht die Möglichkeit einer Einweisung in ein "Zentrum für gesellschaftliche Umerziehung", in welchem verschiedene Resozialisierungsmaßnahmen zur Anwendung kommen können. Von beiden Referenten wurde darauf hingewiesen, daß in Polen die Verpflichtung zu Arbeitsmaßnahmen bei der Resozialisierung von Straftätern eine große Rolle spiele. Daneben achte man besonders auf Be-

rufs- und Schulausbildung, ferner sportliche Maßnahmen sowie auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Eine psychotherapeutische Behandlung sei im polnischen Strafvollzug nicht üblich.

Um einige wichtige, bis dahin nicht genügend diskutierte Punkte zu vertiefen wurden Arbeitsgruppen zu den folgenden drei Themen gebildet:

- 1) zur Praxis des Strafvollzuges in den Niederlanden,
- 2) Drogenabhängige im Strafvollzug und
- 3) die Rolle der Gefangenenzeitleitungen.

Ergänzend zu den Ausführungen von Dr. Hauber wurden in Gruppe 1 Probleme der Nachentlassungssituation, wie sie sich vor allem in der Bewährungshilfe ergeben, diskutiert. Ein Hauptproblem ist auch hier die zu hohe Fallzahl der einzelnen Bewährungshelfer. Gruppe 2 kam zu dem Ergebnis, daß eine wesentliche Schwierigkeit im derzeitigen Strafvollzug die Drogenabhängigkeit vieler Inhaftierter sei. So wurde festgestellt, daß in manchen Anstalten bis zu 50% der Insassen von Drogen abhängig seien. Die Kontrollen zur Unterbindung des Drogenhandels in den Anstalten seien vielfach ungenügend. Im Gegensatz zu westlichen Ländern gibt es, nach Auskunft der Gäste, im dortigen Strafvollzug kein Drogenproblem. Insgesamt gäbe es in Polen nur etwa 2000 Drogenabhängige. Gruppe 3 diskutierte die Möglichkeiten der Selbstdarstellung von Inhaftierten und

ihrer Probleme in Gefangenenzeitleitungen. Die größte Gefangenenzeitung in Deutschland wird in Berlin-Tegel von einer unabhängigen Redaktionsgemeinschaft völlig unzensiert herausgegeben. Bereits vor 11 Jahren begründet, hat sie eine Auflage von 4500 Exemplaren. Intensiv wurde die Frage diskutiert, ob bei der Herausgabe eine Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung wünschenswert sei oder nicht. Hierbei wurde ein Unterschied zwischen Gefangenenzeitungen und Gefängniszeitung gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung leicht zu einer Zensur führen könne.

*In einem ausführlichen Übersichtsreferat behandelt A. Kleinöder vor allem aus der Sicht der Bewährungshilfe das Thema "Sozialarbeit im Spannungsfeld zwischen Vollzug und Öffentlichkeit". Der Referent, selbst Sozialarbeiter und deshalb mit den Problemen aus der Praxis sehr vertraut, betonte, daß die Bewährungshilfe seit Jahren zunehmende Probandenzahlen zu verzeichnen habe. Aufgabe der Straffentlassenenhilfe sei es vor allem, eine möglichst rasche Eingliederung des Straffälligen in die Gesellschaft zu ermöglichen und einem Rückfall vorzubeugen. Heutzutage seien die ambulanten Maßnahmen aufgrund des Zurückdrängens der Freiheitsstrafen zu den wichtigsten Reaktionsformen auf ein abweichendes Verhalten geworden. Bedauerlicherweise würde die Effizienz der Bewährungshilfe dadurch erheblich eingeschränkt, daß aufgrund finanzieller Spar-*



maßnahmen noch nicht einmal zwei Drittel der Stellen besetzt seien. Hinzu käme, daß Sozialarbeiter oft durch fachfremde Verwaltungsarbeiten von ihrer eigentlichen Tätigkeit abgehalten würden. Da zahlreiche Verurteilte ihre Haftstrafen nicht in der Nähe ihres Wohnortes verbüßen könnten, würden die familiären Bindungen oft unnötig strapaziert.

Kleinöder wies, wie die anderen Referenten, ausdrücklich darauf hin, daß zumindest der Regelvollzug den Insassen zunächst entsozialisiere und es bleibe weitgehend der Bewährungshilfe überlassen, anschließend eine Resozialisierung zu ermöglichen. Aufgrund einer weitgehenden Aufgabenverlagerung der Bewährungshelfer, befinde sich die Bewährungshilfe seit Jahren in einem Umbruch. Vor allem in der Zusammenarbeit mit Straffälligen habe sich auch gezeigt, daß die bloße Anwendung von Techniken nicht ausreiche, um positive Verhaltensänderungen bei den Probanden zu erreichen, vielmehr komme es auf die persönliche Haltung und auf das Engagement des Bewährungshelfers an. Bedauerlich sei, daß auch heute noch eine Status- und Rollenunsicherheit bei den Sozialarbeitern festzustellen sei. Sozialarbeit müsse in erster Linie verstanden werden als Hilfe zur Selbsthilfe. Sie sei so früh und so lange wie möglich zu leisten. Grundsatz jeder Sozialarbeit sei das Prinzip der Freiwilligkeit: die dürfe nicht aufgedrängt werden.

In Deutschland habe man seit Einführung der Bewährungshilfe auch Wert auf ehrenamtliche Mitarbeiter gelegt. Heute hätten wir vor allem eine berufliche, institutionalisierte Bewährungshilfe, was weitgehend auch mit der Schwierigkeit der zu betreuenden Probanden zusammenhinge. Teilweise sei hierfür jedoch auch das mangelnde Interesse der Bevölkerung an einer freiwilligen Mitarbeit verantwortlich zu machen. In vielen Teilen der Bevölkerung stoße der Resozialisierungsgedanke noch auf Unverständnis und Widerstand. Gerade auch hier könnte die ehrenamtliche Bewährungshilfe einen wesentlichen Beitrag zu einer unvoreingenommenen Haltung Straffälligen gegenüber leisten. Ein schwieriges Problem für die Bewährungshelfer sei die Doppelfunktion der Hilfe und Beaufsichtigung. Da der Bewährungshelfer dem Gericht gegenüber berichtspflichtig sei, wäre der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum Probanden oft sehr erschwert. Die Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber der Bewährungshilfe sei unterschiedlich: Während die einen ihrer Arbeit gleichgültig gegenüberständen, würden andere eine ablehnende Haltung einnehmen. Ein nicht geringes Teil würde jedoch auch deren Arbeit unterstützen. Hinsichtlich der Durchsetzung eines Resozialisierungskonzeptes müsse man heutzutage den Eindruck gewinnen, daß die "ewig Gestrigen" wiederum die Oberhand gewinnen.

Ausführlich prüfte der Referent die Frage, inwieweit unsere Gesellschaft überhaupt bereit ist,

Straftäter aufzunehmen und ihnen eine echte Wiedereingliederungschance zu geben. Oft würden Straffällige auch nach der Verbüßung ihrer Haft in der Öffentlichkeit so behandelt, als hätten sie weiter Sühne zu leisten. Teilweise seien positive Einstellungen zur Resozialisierung auch reine Lippenbekenntnisse, die nicht in eine entsprechende Handlung umgesetzt würden. Die Bevölkerung habe vielfach nicht nur ein falsches Bild vom Straffälligen, sondern auch von der Arbeit der Bewährungshilfe. Aufgrund der Überbelastung der Bewährungshelfer in der Bundesrepublik Deutschland, wo die durchschnittliche Fallzahl bei 61 Probanden liege, würden viele Sozialarbeiter resignieren und den Mut verlieren. Im Ausland habe man es z.T. geschafft, die Fallbelastung auf vernünftige Zahlen zu senken, so beispielsweise Österreich, wo jeder Bewährungshelfer maximal 30 Probanden zu betreuen habe. Die Mitarbeit ehrenamtlicher Bewährungshelfer sei bedauerlicherweise relativ gering, so würden in der gesamten Bundesrepublik 920 solcher Kollegen etwa 1100 Probanden betreuen. Oft fehle es bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern auch an einer genügenden Ausbildung, was dazu führen könne, daß sie den auf sie zukommenden Problemen in ihrer Betreuungsarbeit nicht gewachsen sind. Auch deshalb sei es vor allem wichtig, daß regelmäßige Supervisionsitzungen durchgeführt werden. Insgesamt müßte die Bewährungshilfe in den nächsten Jahren erheblich mehr gefördert werde, um zu einer Ent-



*Lastung der einzelnen Bewährungshelfer zu kommen. Dann sei es auch besser möglich, die bisher bestehenden Behandlungsgrundsätze effizienter weiterzuentwickeln. Kostengesichtspunkte dürften hier keine Rolle spielen, denn die Bewährungshilfe sei um ein vielfaches billiger als der Strafvollzug: ein Strafgefangener würde pro Jahr 1740 Dm kosten, ein der Bewährungshilfe unterstellter Proband dagegen nur 1570.--DM*

Das Referat von Herrn Kleinöder löste im Plenum eine Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischer Tätigkeiten in der Bewährungshilfe und im Vollzug aus.

Dabei wurde vor allem von den anwesenden Sozialarbeitern eine Entwicklung als problematisch empfunden, deren allgemeine Tendenz als "Bürokratismus" bezeichnet wurde. In diesem Zusammenhang wurde vom Übergang des Verwahrvollzuges zu einem "Verwaltungsvollzug", der vornehmlich von den am Vollzug beteiligten Sozialarbeitern zu tragen sei, gewarnt. Erschwerend komme in dieser Situation hinzu, daß das Berufsbild des Sozialarbeiters in der Bundesrepublik noch relativ jung, d.h. der Aufgabenbereich noch nicht exakt begrenzt sei. So würde der Sozialarbeiter häufig eine Reihe von Aufgaben erledigen, für die er qua Ausbildung im Grunde überqualifiziert sei. Hierbei handle es sich vor allem um aufwendige Antrags- und Formularroutine. Dieser Standpunkt wurde im weiteren vor allem von den anwesenden Vollzugsbeamten kontrovers diskutiert, zu-

mal sie der Ansicht waren, daß es im Sinne der Resozialisierung durchaus sinnvoll sei, unter anderem das Ausfüllen von Formularen mit Häftlingen zu trainieren.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der auch in der Diskussion Berücksichtigung fand, war die mögliche Hilfestellung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für den Sozialarbeiter in der Bewährungshilfe. Obwohl von den Bewährungshelfern eine Unterstützung durch "freiwillige Helfer" als dringlich formuliert wurde, scheinen hier nur punktuell, vor allem in städtischen Gebieten, angagierte Mitbürger für diese Aufgaben ansprechbar zu sein. Im Hinblick auf die Effektivität der Bewährungshilfe wurde vom Plenum die derzeitige Praxis der "Zuordnung" von Bewährungshelfern und Probanden als kritisch erachtet. Wie die Erfahrung zeigt, ist die mögliche Einflußnahme des Bewährungshelfers auf das Verhalten seines Klienten in erheblichem Maße abhängig von Quantität und Qualität des Vertrauens, das zwischen beiden entsteht. Dies wiederum setze voraus, daß der Bewährungshelfer vom Klienten frei gewählt werden könne und nicht vom zuständigen Gericht zugeordnet würde. Obwohl diese Art der Wahlmöglichkeit von den meisten Beteiligten als wünschenswert erachtet wurde, ist sie doch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. So machten einige Teilnehmer auf die mit einer derartigen Wahl verbundene "Unruhe" aufmerksam. So habe sich beispielsweise in der Jugendvollzugsanstalt Berlin-

Plötzensee die freie Wahl der Wohngruppe bzw. des dazugehörigen Sozialarbeiters als weitgehend unpraktikabel erwiesen.

Gegen den Vorschlag einer freien Wahl des Betreuers wurde zusätzlich eingewandt, daß eine solche Entscheidung "soziale Kompetenzen" beim Gefangenen voraussetze, die dieser meist nicht mitbrächte, sondern in der Therapie oder auch in der Bewährungshilfe erst erlernen müsse. Auch könne sich der Haftentlassene nur schwerlich leisten, negative Äußerungen über den Bewährungshelfer zu machen, da seine Abhängigkeit hinsichtlich der Bewährung erheblich sei.

In diesem Zusammenhang wurde das Problem des Zeignisverweigerungsrechtes diskutiert, weil es die oben genannte Problematik der einseitigen Abhängigkeit noch einmal verdeutlicht. In noch stärkerem Maße gelte dieses Problem für therapeutische Interventionen während des Vollzuges. Die einhellige Meinung war hier, daß es besser sei, eine strikte Trennung von therapeutischen und kustodialen Kompetenzen durchzuführen. Therapeuten sollten möglichst nicht an Entscheidungsaufgaben über bestimmte Sanktionen in den Vollzugsanstalten beteiligt werden, sie könnten hier zu schnell in ein Dilemma durch Kenntnisse aus der Therapie gebracht werden und könnten im Falle der Entscheidungskompetenz nicht mehr oder doch nur teilweise mit dem uneingeschränkten Vertrauen ihrer Klienten rechnen. Herr Dr. Hauber verwies in diesem Zusammenhang auf den prak-



tizierten Vollzug in der Doktor-van Mesdag-Klinik und die positiven Erfahrungen, die dort mit eben solch einer Trennung gemacht worden wären.

Dr. Blumenberg vom Wissenschaftlichen Institut des Freiburger Jugendhilfswerks, ergänzte die Ausführungen Kleinöders vor allem zur Nachentlassungssituation. Er gab einen kurzen Abriss zum "Freiburger" Modell zur Betreuung jugendlicher Verwahrloster und vor allem Untersuchungshäftlingen. Er wies hier darauf hin, daß es wichtig sei, eine Betreuung langfristig zu konzipieren, da es nur so möglich sei, ein stabiles partnerschaftliches Verhältnis zum Klienten aufzubauen, wie es für eine positive Entwicklung durch den Therapeuten Voraussetzung sei. Was die Arbeit des Instituts in der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende anbetrifft, kam es hier vor allem auf die Weiterentwicklung therapeutischer Modelle sowie diagnostischer Verfahren an. Besonders positive Erfahrungen habe man mit der Anwendung von Gesprächspsychotherapie und Verhaltenstherapie (in Form von Modelllernen) gemacht. Ergänzend zu dem Bericht von Dr. Blumenberg, informierte der stellvertretende Anstaltsleiter aus Berlin-Tegel, H. Kohlhaas, über das dort praktizierte Vollzugssystem. Insgesamt wären in den 6 Anstalten Berlins ca. 4000 Gefangene inhaftiert. In Tegel sei mit ca. 1500 Insassen die größte Anstalt Deutschlands. Die hier eingerichtete sozialtherapeutische Abteilung (Haus IV) habe

220 Haftplätze. Hiervon würden ca. 40 auf den offenen Vollzug entfallen. Diese Teilanstalt IV würde von einem Leitgremium, dem drei Therapeuten angehörten, geführt.

In Anlehnung an die Ausführungen über den Strafvollzug für Männer, berichtete Frau R. Traxler über einen Modellversuch im Frauenstrafvollzug in Frankfurt-Preungesheim, in dem es vorwiegend um die berufliche Fortbildung weiblicher Strafgefangener ginge. Hierbei wurde mit rund 90 Frauen gearbeitet. Zur Feststellung der Effizienz wurde das gesamte Projekt wissenschaftlich begleitet. Zielsetzung des Vorhabens war es, die Resozialisierungschancen durch intensive Maßnahmen zur Schulung und Berufsausbildung zu erhöhen. In diesem Zusammenhang habe man versucht, therapeutische und berufsbildende Konzepte miteinander zu vereinigen. Zurecht wies die Referentin darauf hin, daß der Frauenstrafvollzug hinsichtlich der Erprobung neuerer Vollzugskonzepte vernachlässigt werde. Die bisher vorliegenden Ergebnisse scheinen die Richtigkeit dieses Konzepts zu bestätigen. Von den 45 bisher behandelten und geschulten Frauen haben nicht weniger als 33 ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Auch bei diesem Projekt hat sich gezeigt, daß die Hauptarbeit hinsichtlich einer Resozialisierung inhaftierter Rechtsbrecher in der Nachentlassungsphase beginnt. Für diese Nachbetreuung wurde eine beson-

dere Anlaufstelle für die entlassenen Frauen eröffnet.

In der Diskussion wurde ergänzt, daß die Kontakte der Frauen zu ihren Therapeuten, die während der Inhaftierungsphase geknüpft werden konnten, von großem Nutzen für die Nachbetreuung waren.

Über die "Kriminalität im Spiegel der Medien" hielt Dr. Feltes aus Hamburg ein Referat, welchem eine empirische Untersuchung zugrunde lag, die unter Leitung von Professor Kerner durchgeführt wurde. Die Studie basiert auf einer Analyse vier großer Tageszeitungen aus dem Frankfurter Raum. Dabei wurde der Fragestellung nachgegangen, welcher "politischen Ausrichtung" der einzelnen Zeitungen und der Art und Weise bzw. dem Umfang der Berichterstattung über Kriminalität als gesellschaftlichem Phänomen besteht. Es wurden insgesamt 2800 Einzelberichte berücksichtigt. Die Ergebnisse seien z.T. sehr überraschend gewesen. So würden sich die vier Zeitungen hinsichtlich ihrer Berichterstattung über Kriminalität trotz unterschiedlicher politischer Zugehörigkeit kaum unterscheiden. Lediglich im Layout hätten sich bedeutende Unterschiede gezeigt. Was den Strafvollzug betrifft, sei dieser nur Gegenstand von 4 Prozent aller Berichte. Bezüglich der Delikte würde vorwiegend über spektakuläre Gewalttaten berichtet. So behandelten 26% der Beiträge Delikte gegen das Leben, während diese in der Kriminalstatistik nur 0,1 % der Straftaten ausmachen. Was den überregionalen Teil der einzelnen



Zeitungen anbetrifft, sei die Gleichartigkeit der Berichterstattung auch dadurch mitbedingt, daß 65 % der Informationen von den gängigen Nachrichtenagenturen stammen würde. Straftaten, in welche ausländische Straftäter verwickelt sind, werden von allen erfaßten Zeitungen relativ zurückhaltend berichtet.

Die von Herrn Feltes mitgeteilten Ergebnisse über die Darstellungsweise der Kriminalität in Tageszeitungen, löste auch im Plenum große Überraschung aus, und wurden hinsichtlich ihrer möglichen Ursachen, aber auch ihrer Wirkungsweise auf die Bevölkerung, ausgiebig diskutiert. Im Vordergrund stand zunächst das Hauptergebnis der Studie, demzufolge ungeachtet des politischen Standorts einer Zeitung, die Darstellung der Kriminalität und ihrer Bekämpfung in hohem Maße übereinstimmt. Als mögliche Ursache hierfür wurden marktökonomische Gesichtspunkte genannt. So könne es sich eine Zeitung, die zwar von ihrem politischen Standpunkt her betrachtet das "Hochstilisieren" krimineller Verhaltensweisen ablehne, kaum leisten, spektakuläre Ereignisse zu übergehen. Auch sie schlachte das Bedürfnis des Lesers nach sensationellen Informationen aus. Ein zweiter möglicher Gesichtspunkt ist die Qualifikation und berufliche Abhängigkeit der berichtenden Journalisten. Dr. Feltes teilte mit, daß es üblich sei, im regionalen Teil der Zeitungen Berufsanfänger zu beschäftigen, die einerseits noch nicht über genügend Erfahrungen verfügen, um brisante The-

men besonders differenziert darzustellen, die andererseits unter Vertragsbedingungen arbeiten müssen, die selbst bei besonders verantwortlicher Einstellung des Journalisten Konzessionen gegenüber eben jenen Marktinteressen mit sich brächten. In dieser Zwangslage sah Dr. Feltes auch den Hauptgrund für immer wieder vorkommende Falschmeldungen. Die Kriminalität böte so dem Journalisten in erheblichem Masse Möglichkeiten zu Interpretationen. Die Realität würde häufig aufgrund selektiver Wahrnehmungsmechanismen verzerrt dargestellt. Vom Plenum wurde betont, wie verantwortungslos eine solche "Berufspraxis" sei. Durch das Hochstilisieren einzelner gewaltkrimineller Aktionen würden in der Bevölkerung Vorurteile immer wieder verstärkt, die sich in der Haltung des Einzelnen gegenüber entlassenen Straftätern ausdrückten, ein Grund mehr, warum immer noch nur wenige betreuerische Funktionen in der Arbeit mit Häftlingen und Haftentlassenen übernehmen. Gleichzeitig führe eine solche Berichterstattung zur Stabilisierung der bestehenden Verhältnisse im Strafvollzug. Abschließend wurden Überlegungen darüber angestellt, welche Fragestellungen zusätzlich überprüft werden sollten, um die nach alltagstheoretischen Verständnis vorhandenen Unterschiede in der Berichterstattung nachzuweisen. So wurde beispielsweise vorgeschlagen, zu überprüfen, an welcher Stelle in der Zeitung, z.B. auf der Titelseite, und in welchem Kontakt mit anderen The-

men bevorzugt berichtet würde. So will vermutlich das Nebeneinander zweier Artikel über eine "Schieserei nach einer durchzechten Nacht" und dem geforderten "Finalschuß" für die Polizei beim Leser die Tendenz des Sühnedenkens verstärken. Weiterhin müsse überprüft werden, von wieviel Agenturen die verschiedenen Zeitungen ihre Informationen bezögen. Es wurde in diesem Zusammenhang moniert, daß ein ähnliches Monopol, wie es immer wieder wenigen Verlegern in der Bundesrepublik Deutschland angelastet würde, in noch viel größerem Maße für die Agenturen gelte, und daß es wünschenswert wäre, wenn Verleger wie Journalisten eine Vielzahl von Agenturen als Informationsquellen nutzen würden. An die Adresse aller zuständigen Verleger und Journalisten ging die Bitte des Plenums, mehr als bisher den Strafvollzug zu thematisieren. Nur so könne eine Haltung in der Bevölkerung geweckt werden, durch die langfristig auch der Gesetzgeber motiviert werde, weitere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Vollzugsbedingungen durchzuführen.

Auf großes Interesse stieß auch ein von Strafvollzugsinsassen vorbereitetes und vorgetragenes Referat zur Situation Strafgefangener aus eigener Sicht. Es wurde hier begründet, daß im Strafvollzug eine Verbesserung der Umgangsweise zwischen Insassen und Stab nicht nur Erleichterung für beide Teile mit sich bringen, sondern auch eine Resozialisierung fördern würde. Vielfach würden von Seiten der Anstalt Ziele wie Si-



cherheit zu Ungunsten eines menschlichen Vollzuges zu sehr in den Vordergrund geschoben. Die Insassen plädierten für eine menschlichere Behandlung in den Vollzugsanstalten. Straffälligen hätten in der Regel schlechte Sozialbedingungen gehabt, auf deren Hintergrund man ihre Taten oft anders bewerten müsse, als das die Öffentlichkeit tue. Resozialisierung bedeute auch, daß versucht werde, die Einsicht in die sozialen Zusammenhänge zu fördern. Zu beachten sei auch, daß letztlich jeder Mensch seine Defizite und schlechte Seiten habe, oft auch kriminell werde, jedoch das Glück habe, nicht erwischt zu werden.

Im Anschluß an das Referat fand eine rege Diskussion zu den vorgetragenen Überlegungen statt. Von Seiten der Insassen wurde eingehend darauf hingewiesen, daß damit zu rechnen sei, daß in sozialtherapeutischen Anstalten die Gefangenen dazu verleitet werden dürften, den Therapeuten "etwas vorzuspielen", um Vollzugslockerungen zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage angesprochen, ob Therapie in geschlossenen Institutionen überhaupt sinnvoll sei, was letztlich jedoch bejaht wurde. Was die Anstaltsleitung anbelangt, wurde einerseits bedauert, daß Juristen diese Funktion in der Regel innehaben, andererseits jedoch auch festgestellt, daß Sozialwissenschaftler, wie Psychologen, sich oft nicht um diese Stellen bemühen und lieber im "zweiten Glied" arbeiten. Wichtig sei es, wie hier auch betont wurde, die Insassen zu eigener Verantwortung

und Entscheidungsfähigkeit zu erziehen. Im Regelfall würde jedoch den Gefangenen jegliche Entscheidungskompetenz abgesprochen, in der totalen Institution würde immer nur über sie entschieden.

Was die in der Regel für nötig gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen in den Haftanstalten betrifft, war man sich darüber einig, daß auf diesen Bereich zu viel Wert gelegt wird. Der weitaus größte Teil der Insassen wäre nicht fluchtgefährdet und auch kein Sicherheitsrisiko, das wurde auch von Vollzugspraktikern bestätigt. Der Gefangene könne letztlich nur Vertrauen zu sich selbst gewinnen, wenn seine Umwelt ihm ein Mindestmaß an Vertrauen schenke.

In einer letzten Plenumsdiskussion wurde schließlich der Ertrag der Tagung für die Teilnehmer diskutiert. Als besonders positiv wurde die Vielfältigkeit der Beiträge sowie die Beteiligung von Praktikern und Wissenschaftlern gleichermaßen angesehen.

Beide Seiten hätten so Aspekte einbringen können, die für die jeweils andere Seite fremd gewesen seien. Als erfreulich wurde auch die offene Atmosphäre der Veranstaltung bezeichnet, in der es für jeden Tagungsteilnehmer möglich gewesen sei, seine Gedanken zu formulieren und in die Diskussion einzubringen. Hierzu habe insbesondere die Strukturierung der Tagung beigetragen, die einen Wechsel von Plenums- und Gruppendiskussion mit sich gebahrt habe. So hätten die aufgrund der Referate angeschnittenen Teilaspekte von interes-

sierten Teilnehmern in kleinerem Kreise diskutiert werden können und die Ergebnisse dieser recht komprimierten Gruppenarbeit im Plenum in Form von Protokollen zur Verfügung gestellt werden können.

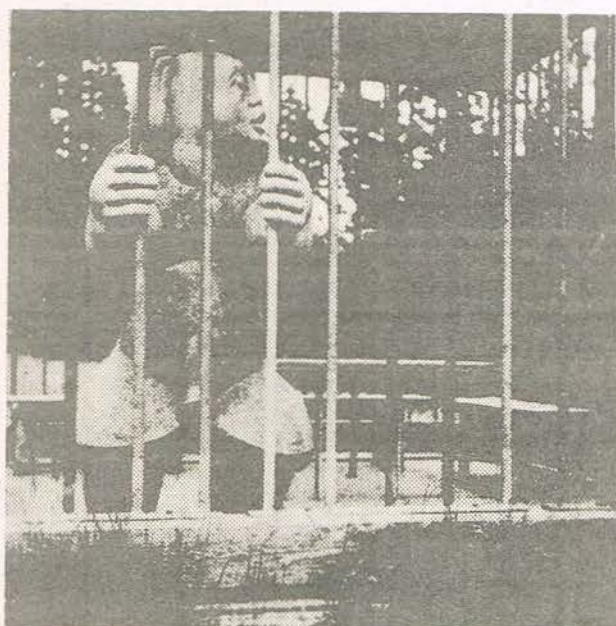
Als ein besonderer Gewinn der Tagung wurde die gelungene Einbeziehung mehrerer Strafgefangener bezeichnet. Es bestand im Plenum Einigkeit darüber, daß nur sie selbst einen erheblichen Teil der aufgeworfenen Fragen beantworten könnten. Dieser Ansicht wurde Rechnung getragen durch Einbeziehung eines umfangreichen Referats, das von den beteiligten Insassen selbst vorgetragen wurde und in der Diskussion auf ein breites Echo stieß.

Der Dank der Teilnehmer galt den beiden Leitern der Tagung; Herrn Dr. Kury als wissenschaftlichen Referent am Max-Planck-Institut für Strafrecht in Freiburg, der die wissenschaftliche Betreuung übernommen hatte und der es verstanden habe, in seine Planung immer wieder interessant erscheinende Referate und Filme zu integrieren, sowie Herrn E. Wagner, Referent des Internationalen Arbeitskreises Sonnenberg, der dafür sorgte, daß Informationen vervielfältigt und sonstige organisatorische Wünsche der Teilnehmer erfüllt wurden.

Am Ende der Tagung konnte der Teilnehmerkreis lediglich bedauern, daß die Zeit nicht reichte, die Vielfalt der brisanten Themen aufzugreifen und ausreichend zu diskutieren.



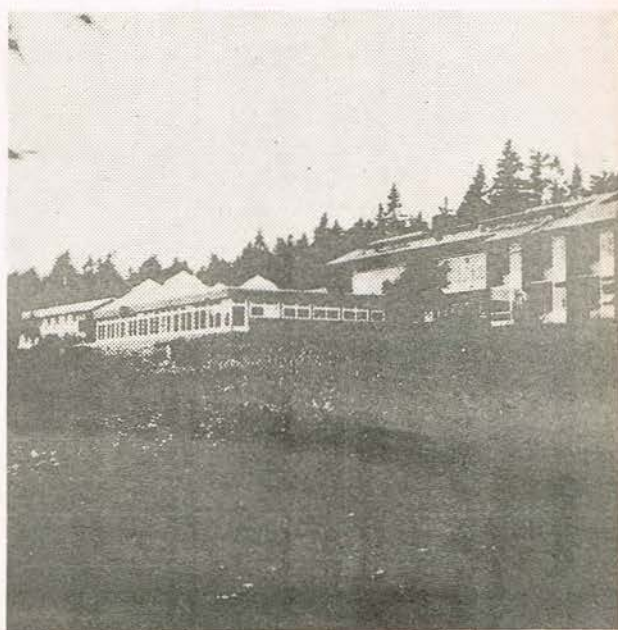
Insbesondere eine weitreichende Analyse von Gefangenenzeitungen, aber auch eine sorgfältige, kritische Diskussion der Filmberichte mußte unterbleiben. So ist es denn nur verständlich, daß von vielen Teilnehmern eine Fortsetzung dieser aufschlußreichen und interessanten Tagung gefordert wurde. Eine solche Tagung sollte die Möglichkeit bieten, schwerpunktmäßig einige wenige Themen zu bearbeiten und zu vertiefen.



Eindrucksvolle und aussagekräftige Bildhauerarbeit. Die Figur versinnbildlicht den Normalbürger der in seiner Norm lebt, nach der stets offenen Tür schaut, aber den Käfig nicht verläßt. (siehe auch Titelbild)



Von links nach rechts: Tagungsleiter des Internationalen Sonnenberg Arbeitskreises Helmut Wagner, stellvertretender Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Tegel H. Kohlhaas, wissenschaftlicher Leiter der Tagung Dr. Helmut Kury, Redakteur des lichtblick.



Das Tagungszentrum von unten gesehen, mit Speisesaal links, und Tagungsräumen rechts.



# Sozialarbeit im Spannungsfeld zwischen Bürokratie und Öffentlichkeit

Albrecht Kleinöder  
Bad Gandersheim

Die Fachliteratur befaßt sich seit Jahren intensiv mit dem "stationären", weniger mit dem "ambulanten" Strafvollzug. Es wird zwar häufig über Methode, Standorte und Entwicklungen in der Bewährungshilfe, wie überhaupt in den Sozialdiensten der Strafrechtspflege, geschrieben, der Aspekt der Konfliktsituation zwischen Sozialarbeit und Vollzug bzw. Öffentlichkeit kommt jedoch häufig zu kurz.

Sozialarbeit im Sinne des obigen Themas soll, da es nicht möglich ist, im Rahmen einer kurzen Abhandlung sämtliche Aspekte zu bringen, eingekreist werden als die Arbeitsfelder der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Bewährungshilfe und der Betreuung Straftatlassener. Nicht berücksichtigt werden sollen die Bereiche der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe und das Arbeitsgebiet der freien Verbände in der Betreuung straffälliger Menschen sowohl in Justizvollzugsanstalten als auch vor einer Verurteilung.

Aufgabe der Straftatlassenenhilfe allgemein ist es unmittelbar, dem Entlassenen eine relativ schnelle Eingliederung in sein gesellschaftliches Umfeld außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen und weiter mittelbar, einer möglichen weiteren Straffälligkeit vorzubeugen.

Daß es für diese Aufgabe, die unter dem Oberbegriff Resozialisierung gesehen werden kann, systembedingte Hindernisse für eine erfolgreiche Verwirklichung gibt, werde ich noch darstellen.

Die neuere Entwicklung im Strafrecht sagt immer mehr dem Vergeltungsgedanken ab und bekennt sich zum Resozialisierungsvollzug, da die Einwirkungs- und Behandlungsmöglichkeiten auf den Straffälligen während des Vollzugs am eindringlichsten eingesetzt werden können. Würde jedoch der Strafvollzug, wie in § 2 des Strafvollzugsgesetzes manifestiert, resozialisieren, wäre Straftatlassenenhilfe überflüssig.

Da die Behandlung des Straftäters in der Justizvollzugsanstalt außerhalb der Gesellschaft vorgenommen wird, in einer Art "pädagogischer Freizone", ist das Milieu der Justizvollzugsanstalten eben nicht die Umgebung, in der die Erziehung für eine Gesellschaft stattfinden kann, wie sie bei uns pluralistisch strukturiert ist. Daß dies dem Gesetzgeber bewußt geworden ist, kann man an den seit Jahren zunehmenden Probandenzahlen erkennen. Bereits seit 1971 übersteigt die Zahl der von Sozialarbeitern im Bereich der Bewährungshilfe betreuten Probanden zunehmend die Zahl der in Straftat befindlichen

Verurteilten. So waren am 31.12.1978 87645 Unterstellungen bei Bewährungshelfern und vom 30.11.1978 55695 Häftlinge in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik registriert.

Der "ambulante" Bereich des Strafvollzuges ist daher in den letzten Jahren die wohl wichtigste Maßnahme im Reaktionskatalog des Strafrechts geworden.

Die Ausweitung der ambulanten Betreuung straffällig gewordener Bürger entspricht auch dem Auftrag des Grundgesetzes, das in Artikel 20 besagt, daß die Bundesrepublik ein sozialer Rechtsstaat ist, wonach es sich von selbst versteht, daß denen geholfen werden muß, die nicht aus eigener Kraft die Schwierigkeiten des Lebens meistern können.

Über den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik ist in den letzten Jahren so häufig in der interessierten Öffentlichkeit diskutiert worden, daß ich es mir erlaube, hier nur noch einiges Signifikante zu wiederholen.

Das Strafvollzugsgesetz kodifiziert in seinem § 2 Satz 1 das Vollzugsziel: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen". Das



bedingt eine Abwendung vom herkömmlichen Verwahr- und eine Hinwendung zum Behandlungsvollzug. Daß dieses Vollzugsziel erreicht wird, ist Aufgabe der Anstaltsbediensteten aus allen Funktionsgruppen. Wegen ihrer für diese Aufgabe besonders geeigneten Ausbildung und beruflichen Zielsetzung nehmen Sozialarbeiter unter diesen Gruppen eine besondere Stellung ein. Ob und in welchem Umfange Sozialarbeiter im Vollzug eingesetzt werden, zeigt der Fortschritt vom Verwahr- zum Behandlungsvollzug an. Nun sind jedoch die Planstellen für Sozialarbeiter in den bundesrepublikanischen Vollzugsanstalten, die aus der Sicht eines Sozialarbeiters sowieso von der Zahl her viel zu gering sind, in der Regel zu noch nicht einmal 2/3 besetzt. Darüber hinaus sind die in den Justizvollzugsanstalten beschäftigten Sozialarbeiter aus Gründen der Anstaltshierarchie häufig mit fachfremden, administrativen und kustodialen Aufgaben befaßt. Sie können also ihrem eigentlichen Aufgabengebiet im Bereich der Resozialisierung gar nicht mehr gerecht werden.

Auch die baulichen Verhältnisse der überwiegenden Zahl aller Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik genügen nicht den Erfordernissen eines der Resozialisierung dienenden Behandlungsvollzuges.

In vielen der vorwiegend aus dem 19. Jahrhundert stammenden Vollzugsanstalten stehen nicht genügend Arbeits-, Behandlungs- und Gemeinschafts-

räume zur Verfügung. Es fehlen häufig Einzelzellen, dazu sind viele Anstalten überbelegt. Auch ist von der baulichen Substanz her es in den meisten Zellenhäusern kaum möglich, überschaubare Gefangenengruppen zu bilden. Aus diesen Gründen ist eine sinnvolle Einteilung der Häftlinge und Spezialisierung der Vollzugsanstalten, wie ich es sehe, nur in ganz beschränktem Maße möglich gewesen. Lediglich in einigen größeren Anstalten, und auch dort nur für eine verhältnismäßig geringe Zahl von Häftlingen, konnten Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Aus- bzw. Fortbildung, sowie zur Arbeits-, Beschäftigungs- und Sozialtherapie eingerichtet werden. Hinzu kommt, daß die vorhandenen Justizvollzugsanstalten vom "Häftlingsaufkommen" her gesehen ungünstig verteilt liegen. Zahlreiche Verurteilte können daher nicht in der Nähe ihres Wohnortes bzw. ihrer Angehörigen die erkannte Freiheitsstrafe verbüßen. Dadurch werden die Kontakte zu Bekannten und Angehörigen während der Haftzeit erschwert und Entlassungsvorbereitungen der Anstalt stark behindert.

Auch darf bei der Situation des Vollzuges nicht übersehen werden, daß nur rund 15 % aller Haftplätze in Einrichtungen des offenen Vollzuges und davon rund 3/4 sich in dem Bereich einer einzigen Bundeslandes befinden. Die Möglichkeiten des "Freiganges" vermögen die nicht vorhandenen Haftplätze im offenen Vollzug nicht zu ersetzen. Meines Erachtens ist daher der

Vollzug z.Zt. nicht in der Lage, seiner Aufgabe, so wie sie im Strafvollzugsgesetz formuliert ist, gerecht zu werden. Das liegt vielleicht auch mit daran, daß ein unterschwelliges Vollzugsziel: nämlich das Beruhigen der Gesellschaft, massiv mitwirkt. z. Zt. kann man als interessierter Außenstehender den Eindruck gewinnen, daß der Vollzug zunächst **entsozialisiert** und erst, wenn dieses "Ziel" erreicht ist, versucht, wieder zu resozialisieren.

Da ich bisher mehrfach von Sozialarbeit gesprochen habe, ohne zu erläutern, was ich unter diesem Begriff verstanden haben möchte, darf ich hier aus den Empfehlungen der Planungskommission für den Sozialdienst in den niedersächsischen Strafrechtspflege zitieren, da auch die Wissenschaft bisher keine einhellig anerkannte Definition der Sozialarbeit erarbeitet hat:

"Sozialarbeit dient dem Ziel, Menschen bei der Lösung ihrer sozialen oder persönlichen Probleme, für deren Bewältigung sich die Gemeinschaft verantwortlich fühlt, zu helfen und sie zu befähigen, im Rahmen der Familie, der Gruppen und der weiteren sozialen Umwelt menschenwürdig und selbstverantwortlich zu leben. Diese Hilfe ist im Regelfall nur unter Berücksichtigung der sozialen Bezüge und gesellschaftlichen Strukturen erfolgreich zu leisten. Adressaten der Tätigkeit von Sozialarbeit sind demnach: der Einzelne, die Familie und die Gruppe, in gewisser Hinsicht aber auch die Gesellschaft und die



Institutionen der Gesetzgebung und Verwaltung. Sozialarbeit strebt nicht nur an,

- besondere Belastungen des Lebens abzuwenden oder auszugleichen,

- individuelle, familiäre oder andere Konflikte zu lösen, zu mindern oder wenigstens tragbar zu machen,

- eine günstige persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des einzelnen unter Inanspruchnahme der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Leistungen zu fördern,

sondern möchte auch,

- negative Lebensfunktionen frühzeitig entdecken und beseitigen,

- Lebensbedingungen nachhaltig verbessern,

- den Lebensraum für benachteiligte und gefährdete Bevölkerungsgruppen positiv entwickeln.

Insofern leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Individualgrundrechte, insbesondere der Artikel 1, 2, 3 und 6 des Grundgesetzes, sowie zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaats."

Die Sozialarbeit befindet sich seit langem in einem Prozeß des Umbruchs. Ihre Arbeitsfelder haben sich stark ausgeweitet und sind neue hinzugekommen. Auch haben sich die Schwergewichte sozialarbeiterischer Tätigkeit entscheidend verlagert.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse über den Menschen, sein soziales Umfeld, sein Verhalten sowie ein verändertes Bewußtsein über die gesell-

schaftlichen Zusammenhänge haben in den letzten 12 - 15 Jahren dazu geführt den Schwerpunkt der Sozialarbeit nicht mehr überwiegend in der materiellen Lebenssicherung, sondern darin zu sehen, daß den Klienten Hilfen vermittelt werden, die es ihm ermöglichen, seine Probleme selbst zu erkennen und zu lösen.

Der "individuelle Ansatz" in der Sozialarbeit hat in ihr eine lange Tradition. Sein Ziel ist die Emanzipation und Mündigkeit des einzelnen, wobei der Hilfsbedürftige, der einzelne also, Adressat der Hilfe ist. Bei diesem Ansatz wird davon ausgegangen, daß durch individuelle Hilfen die Probleme des Klienten beseitigt, zumindest aber abgeschwächt und gemildert werden können. Als Mittel hierzu wird die Einzelarbeit einschließlich Supervision in ihren verschiedenen methodischen Ausprägungen im Sinne von Therapie eingesetzt.

Der in den letzten Jahren viel diskutierte "gesellschaftliche Ansatz" geht davon aus, daß die persönlichen Probleme des Hilfsbedürftigen nicht individuell bedingt entstanden, sondern auch die Ergebnisse der gesellschaftlichen Strukturen unserer Umwelt sind. Danach sind soziale Probleme keine individuellen Probleme, finden jedoch im persönlichen Bereich des einzelnen ihre entsprechende Ausprägung. In diesem Sinne geleistete Einzelarbeit folgt einer verkürzten Problemsicht.

Empfänger der Sozialarbeit ist daher nicht aus-

schließlich der Hilfsbedürftige, sondern die Gesellschaft mit. Fast ausschließliches Arbeitsziel ist beim gesellschaftlichen Ansatz daher die strukturelle Beseitigung gesellschaftlicher Benachteiligungen und die in der Sozialarbeit vorhandenen Arbeitsmittel der Einzelarbeit müssen durch Gruppen- und Gemeinwesenarbeit erweitert werden.

Zur Bewältigung seiner Aufgaben setzt der Sozialarbeiter die berufsspezifischen Arbeitsformen der

- a) Einzelfallhilfe
- b) Gruppenarbeit und
- c) der Gemeinwesenarbeit ein.

Ich darf nun wieder aus den Empfehlungen der Planungskommission zitieren:

"Die Einzelfallhilfe wendet sich unmittelbar an den Hilfsbedürftigen. Die Behandlung individueller Schwierigkeiten im persönlichen und näheren Umweltbereich steht im Vordergrund.

Die Gruppenarbeit - hier insbesondere die Arbeit mit Familien - bearbeitet vorrangig gestörte und zerstörte Beziehungen von Personen untereinander.

Die Gemeinwesenarbeit versucht, gesellschaftsstrukturell bedingte Benachteiligungen von Bevölkerungsgruppen durch Aufklärung und Aktivierung der unmittelbar betroffenen einerseits und der gesellschaftlichen Institutionen andererseits zu beheben oder zu mildern (z.B. im Bereich der Stadtentwicklung und -sanierung sowie der Sozialplanung.)



Innerhalb dieser drei Arbeitsformen sind jeweils die vielfach ineinandergreifende Funktionsbereiche Anamnese, Diagnose und Therapie von herausragender Bedeutung.

Bei der Anamnese geht es um eine systematische Bestandsaufnahme der vorhandenen Lebenssituation in sozialer, psychischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Im diagnostischen Bereich kommt es zur Definition und Beschreibung der Probleme. Im Rahmen der Therapie wird für den Einzelnen, die Gruppe oder das Gemeinwesen nach Möglichkeiten der Problemlösung gesucht, und es werden konkrete Hilfsmaßnahmen eingeleitet; der Begriff "Therapie" wird hier also in einem weiteren Sinne verwendet, als dies etwa in der Psychotherapie der Fall ist: Er ist in methodischer Hinsicht weniger festgelegt und bezieht sich auch auf Devianzen ohne Krankheitswert.

Innerhalb der Arbeitsformen und der jeweiligen Funktionsbereiche richten sich die konkreten Modalitäten der Sozialarbeit (z.B. Information, Beratung, Koordinierung, Verwaltung) nach den Besonderheiten des jeweiligen Auftrages oder Einzelfalles."

Aus diesen Zitaten folgt, daß die Sozialarbeit eine problemorientierte Disziplin ist, hingegen die Wissenschaft als Grundlagenforschung mit Einzelvariablen (z.B. Schädeltrauma und Kriminalität) arbeitet. Bisher hat die Wissenschaft der Sozialarbeit problemlösende Ergebnisse kaum gebracht und es wird vom Praktiker der Sozialarbeit verlangt, daß er die

von der Wissenschaft zu Teilaspekten gelieferten Ergebnisse auswertet und in die Praxis umsetzt. Das ist allerdings meines Erachtens z.Zt. nicht möglich.

Die bloße Anwendung reicht von Techniken nach allgemeiner Erkenntnis in der Sozialarbeit nicht aus. Die Anwendung methodischer Arbeitsweisen setzt beim Sozialarbeiter persönliche Haltungen voraus, die integrierter Bestandteil der Persönlichkeit eines Sozialarbeiters sein sollten und dadurch die Personen des Sozialarbeiters in sich psychische Prozesse des Klienten erlebend erfährt, erfaßt und beurteilt.

Das berufliche Handeln eines Sozialarbeiters ist zu sehen in einer aneinandergegliederten Folge einzelner Betreuungsakte, die auf der Seite des Klienten bestimmte Reaktionen bewirken, bzw. bestimmte Wirkungen ergeben. Der Sozialarbeiter muß im Betreuungsverlauf die Person, die wesentlichen Konflikte und das gesamte soziale Umfeld des Klienten einführend erfassen. Um es nochmals herauszustellen, das heißt, daß er mit einem nicht unerheblichen Anteil seiner eigenen Persönlichkeit an dem Prozeß, in dem der Klient steht, beteiligt ist.

Die methodische Individualisierung der Sozialarbeit kam dem wenig ausgeprägten Selbstverständnis und der Status- und Rollenunsicherheit der Sozialarbeit entgegen. In den letzten 1 1/2 Jahrzehnten hat sich, wenn ich es recht sehe, das Selbstverständnis der Sozialarbeiter stark gewan-

delt. Aus einem "Erfüllungsgehilfen" der Administration verwandelte er sich durch wahrgenommene Professionalisierungschancen in einen "Sozialtherapeuten", durch die er sich für seine berufliche Arbeit Freiräume verschaffte. In diesen ist ihm jetzt die Gestaltung der therapeutischen Interaktionen zu seinen Klienten weitestgehend selbst überlassen. Darüberhinaus ist bei einer nicht unerheblichen Anzahl berufsjunger Sozialarbeiter das Selbstverständnis dahin ausgeweitet, daß sie sich auch als Anwalt für eine strukturell benachteiligte Minderheit sehen. Generell kann wohl gesagt werden, daß eines der zentralen Probleme der Sozialarbeit ihre Fremdbestimmung durch die Administration war und daß an dieser "Front" in den letzten Jahren erhebliche Erfolge für die Sozialarbeit erzielt wurden.

Ein Blick auf die rechtliche Definition der Sozialarbeit als ein Beitrag der Gesellschaft zur Verwirklichung der Grundrechte ergibt, daß Sozialarbeit als solche nicht Gegenstand besonderer Gesetze ist. Allerdings ergeben Verfassungsnormen und Sozialgesetze im weitesten Sinne zum Inhalt und Ziel der Sozialarbeit, daß nach Artikel 28 Grundgesetz auch in den Ländern der Bundesrepublik die verfassungsmäßige Ordnung den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Artikel 20 Grundgesetz entsprechen muß. Nach dem dort verankerten Sozialstaatsprinzip sind alle Träger staatlicher Gewalt verpflichtet, soziale Lei-



stungen so wirksam wie möglich zu gestalten und ständig an einer Weiterentwicklung derselben zu arbeiten. Das bedeutet meines Erachtens, daß bereits das Grundgesetz uns vorschreibt, Sozialarbeit nicht als eine in ihren Ausformungen fest umrissene und damit für eine für immer feststehende Aufgabe zu betrachten, sondern, daß sich die Sozialarbeit an die veränderten und sich verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse und Bedingungen anzugleichen hat. Die staatliche Gewalt hat eigentlich alles zu tun, um dem Bürger eine Existenz im Sinne von Demokratie, Recht und sozialer Bindung zu ermöglichen.

Daraus ergibt sich die Grundregel, daß es Aufgabe der Sozialarbeit ist, dem Bürger Hilfe zur Führung eines der Würde des Menschen entsprechenden Lebens zu ermöglichen und ihn gleichzeitig soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von staatlicher Hilfe zu leben. Und um das Subsidiaritätsprinzip nicht zu vergessen: Sozialarbeit ist mit hin in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe. Hierbei haben sich Art und Umfang der Sozialarbeit nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu richten und dürfen daher den Grundsatz der Individualisierung nicht aus den Augen verlieren. Auch ist Sozialarbeit so früh wie möglich und so lange wie möglich zu leisten.

Nun wird Sozialarbeit allerdings nicht nur von öffentlichen, sondern auch von privaten Trägern geleistet. Um sich hier nicht gegenseitig zu behindern, erfordert wirksame Sozialarbeit gemeinsame Bemühungen aller Träger von Sozialarbeit mit dem Ziel der Arbeitsteilung und gegenseitiger Ergänzung.

Die Aufgabe der Gemeinschaft, den Bürger zu befähigen, sich selbst zu helfen und Konflikte zu lösen, findet in einem demokratischen Rechtsstaat ihre Begrenzung eigentlich nur in dem Grundsatz der Freiwilligkeit, mit anderen Worten, man darf Sozialarbeit dem betroffenen Bürger nicht aufzwingen.

Ob dieser Grundsatz in der Sozialarbeit der Strafrechtspflege immer gewahrt bleibt, soll hier nicht weiter untersucht werden, da es ja auch Aufgabe der Träger von Sozialarbeit ist, Bedürfnisse der Klienten zu erkennen und die Klienten zu befähigen, zu erkennen, daß sie Hilfe benötigen.

Auszug aus dem Referat von Albrecht Kleinöder. Vorgetragen im Rahmen der Sonnenberg-Tagung "Strafvollzug und Öffentlichkeit". Wir danken dem Autor für die freundliche Genehmigung der Veröffentlichung. -jot



Mancher Gesetzesübertreter gehört zudem nicht auf die Pritsche einer Strafanstalt.



... sondern auf die Couch eines Psychiaters.



Und jeder, der einmal gegessen hat, ist schließlich auch ein Mensch!



# Zum Aufgabenbereich des Jugendhilfswerks Freiburg i.Br. e.V.

## Dr. Franz-Jürgen Blumenberg

Das Jugendhilfswerk (JHW) wurde 1947 von dem Freiburger Jugendrichter Karl Härringer gegründet. Seither werden dort Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen und stark belasteten Familien pädagogisch und therapeutisch betreut.

Diese Betreuung beinhaltet die Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen, aber auch die Förderung des Familienzusammenhaltes sowie die Beratung und Unterstützung der Eltern. Kinder, Jugendliche und Eltern nehmen die Angebote des JHW ohne Verpflichtung freiwillig an.

Das JHW unterhält vier organisatorisch selbstständige Einrichtungen mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten:

1. Haus Fürstenbergstraße des JHW

2. Wissenschaftliches Institut des JHW

3. Haus Konradstraße des JHW

4. Werkstatt Kartäuserstraße des JHW

zu 1.: Haus Fürstenbergstraße

Hier werden seit 30 Jahren erziehungsschwierige und delinquenzgefährdete Kinder und Jugendliche unter Einbeziehung ihrer Eltern durch Heilpädagogen und Sozialarbeiter betreut. Die Mitarbeiter des JHW entwickelten im Laufe dieser Betreuungsarbeit Grundsätze, die für eine erfolgreiche Betreuung dieser Klientengruppe besonders bedeutsam sind; dazu gehören u.a. das Prinzip der Betreuung in stabilen

Langzeitgruppen, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Betreuern und Jugendlichen, die Einbeziehung der sozialen Umwelt der Betreuten in die pädagogische Arbeit und als Grundvoraussetzung der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen pädagogischen Mitarbeitern und Kindern bzw. Jugendlichen. Diese Form der Betreuung wurde im JHW weitgehend eigenständig entwickelt und zeigt ihre Erfolge in den konstruktiven Entwicklungsverläufen vieler ehemals Betreuter.

zu 2.: Wissenschaftliches Institut

*Im Jahre 1971 wurde das wissenschaftliche Institut des JHW aus der Erkenntnis gegründet, daß einem Teil der gefährdeten Kinder und Jugendli-*



chen mit der gruppenpädagogischen Konzeption des Hauses Fürstenbergstraße keine ausreichende Hilfe zur sozialen Eingliederung gegeben werden konnte. Nach dem Angebot einer unmittelbaren Hilfe durch praktischen Einsatz psychodiagnostischer und psychotherapeutischer Verfahren für delinquenzgefährdete und straffällige jungen Menschen, gilt hier der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und methodischen Fundierung verschiedener Betreuungsformen das Hauptinteresse. Weitere Aufgabenschwerpunkte werden durch methodische Fortbildung von Sozialarbeitern und Vollzugsbediensteten in verhaltenstherapeutischen und klientenzentrierten Interventionsformen sowie durch institutionelle Beratung (z.B. Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Untersuchungs- bzw. Strafhaf, Entwurf einer Konzeption zur Behandlung Opiatabhängiger usw.) gebildet. In Jahresberichten und Veröffentlichungen wird der Fortgang der Institutsarbeit dokumentiert.

zu 3.: Haus Konradstraße  
Seit 1976 hat das JHW auch eine Möglichkeit zur stationären Unterbringung von Jugendlichen, denen mit ambulanter Betreuung alleine keine ausreichende Unterstützung gegeben werden kann. Das Haus Konrad-

straße des JHW wurde durch Spenden und Eigenleistungen ehemals Betreuer ausgebaut und kann in Wohngruppen und Einzelzimmern bis zu 20 Jugendliche aufnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter dieses Hauses versuchen gemeinsam mit den Jugendlichen, durch Aufgeschlossenheit und Nähe einen Rahmen des Zusammenlebens zu schaffen, der den Jugendlichen eine spätere eigenständige soziale Eingliederung erleichtert und überhaupt wünschenswert erscheinen läßt.

zu 4.: Werkstatt Kartäuserstraße

Durch die zunehmende Jugenarbeitslosigkeit werden viele der ohnehin bildungs- und sozialschwächeren Jugendlichen (z.B. Hauptschulabgänger ohne Abschlußzeugnis, Absolventen der Sonderschulen, milieugeschädigte und erziehungsschwierige Jugendliche) von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten ausgeschlossen. Wegen ihrer Mißerfolgsmotivation und ihres geringen Durchhaltevermögens haben diese Jugendlichen in Lehr- oder Arbeitsverhältnissen keine Chance einer beruflichen Bewährung. Daher sollten in diesem Sonderkurs der beruflichen Förderung Fähigkeiten und Neigungen der Jugendlichen durch praktische Beschäftigungen im Umgang mit

Werkstoffen festgestellt und entwickelt werden. Es sollen berufliche Möglichkeiten und Grenzen für den einzelnen Jugendlichen sichtbar gemacht werden, und er soll Anregungen für seinen weiteren beruflichen Werdegang bekommen, so daß er nach etwa einem Jahr in eine Lehrausbildung oder an einen Arbeitsplatz vermittelt werden kann.

Die verschiedenen Einrichtungen des Freiburger Jugendhilfswerks bilden ein integriertes Netz von differenzierten Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten für dissoziale und delinquenzgefährdete Kinder und Jugendliche.

Bei der gebotenen Komplexität der Aufgaben erscheint es besonders bedeutsam, daß eine wissenschaftliche Begleitung und Kontrolle der eingeleiteten Maßnahmen in dieses Netzwerk mit eingebaut ist. Ein ungewöhnlicher und deshalb besonders erwähnenswerter Ansatz dieser Betreuungsarbeit besteht darin, daß ehemals Betreute, die früher selbst mit großen Schwierigkeiten eine soziale Eingliederung erreichten, in die Betreuungsaufgaben mit einbezogen werden; dieses soll in Zukunft durch die Gründung eines besonderen Projekts ("Förderkreis JHW"), in verstärktem Maße geschehen.



# Modellversuch für Frauen

## Frankfurt am Main

### Modellbeschreibung

Haftanstalt für Frauen Frankfurt Preungesheim

### Modellversuch

*Soziale Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefangener - Integration von Allgemeinbildung, sozialtherapeutischen Maßnahmen und Berufsausbildung.*

Stand: März 1979

Abteilung Seminar für Politik im Amt für Volksbildung / Volkshochschule, 6000 Frankfurt / Main.

**Modellträger:** Abteilung Seminar für Politik im Amt für Volksbildung / Volkshochschule der Stadt Frankfurt am Main.

**Finanzträger:** Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Arbeitsamt Frankfurt am Main, Hessisches Sozialministerium.

**Projektleitung:** Dipl.-Pädagogin Renate Traxler. Leitung der wissenschaftlichen Begleitung: Prof. Dr. B. Kraak, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main.

**Modelldauer:** 1973-1978 (2 Modelldurchgänge)

**Organisationsstruktur:** Die Abteilung Seminar für Politik ist als Träger der Maßnahme verantwortlich für die gesamte Konzeption, Durchführung und Auswertung des Projekts. Der Modellversuch wurde in enger Kooperation mit folgenden Institutionen durchgeführt:

- Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
- Hessischer Minister der Justiz

- Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main-Preungesheim
- Arbeitsamt Frankfurt am Main
- Landesarbeitsamt Hessen
- Industrie und Handelskammer Frankfurt am Main
- Handwerkskammer Frankfurt am Main
- Schulamt der Stadt Frankfurt am Main
- Frankfurter Berufsschulen
- Berufsfachverbände
- Innungen

**Modellziel:** *Erhöhung der Chancen einer gesellschaftlichen Integration durch erfolgreiche Berufsausbildung in Verbindung mit sozialtherapeutischen Maßnahmen.*

**Modellkonzeption:** *Modellhaft wurde eine Konzeption entwickelt, deren Schwerpunkte im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland bisher keine Vergleichswerte hatten:*

1. Der Modellversuch richtete sich ausschließlich an straffällig gewordene FRAUEN

2. Ein auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe abgestimmtes integriertes Curriculum wurde konzipiert, das Allgemeinbildung, Berufsausbildung und sozialtherapeutische Begleitmaßnahmen umfaßt.

3. Um die erfolgreiche Durchführung des Modellversuchs abzusichern, wurde ein breitangelegtes Kooperationsmodell mit unterschiedlichsten Partnern/Institutionen geschaffen (vgl. Organisationsstruktur)

**Zur Zielgruppe:** 2 Modelldurchgänge (Köchin, Floristin, Tierpflegerin, Stenotypistin) mit insgesamt 45 Teilnehmerinnen. (Jeweils nach Abschluß einer Berufsfindungsphase)  
**Alter:** Durchschnittsalter 32 Jahre

**Familienstand:**

ledig 12

verheiratet 6

geschieden 24

verwitwet 3

**Kinderzahl:**

13 Teilnehmerinnen (TN) hatten keine Kinder.

32 TN hatten 74 Kinder

**Schulbildung:**

Hauptschulabschluß 28

ohne Hauptschulabschluß 7

Sonderschule 3

Weiterführende Schulen 7

**Berufsausbildung:**

Abgeschlossene Lehre 8

keine bzw. abgebrochene Lehre 37

**Tätigkeit vor der Inhaftierung:** (Hilfs-) arbeiten 21

Hausfrau 9

Angestellte 9

keine Tätigkeit 6



Strafmaß:

bis 1 Jahr 2

1-3 Jahre 18

3-10 Jahre 19

Lebenslänglich 6

Vorstrafen: 26 von 45 waren mindestens 1mal vorbestraft

Ergebnisse: 12 TH brachen vorzeitig die Ausbildung ab.

Gründe: Drogenabhängigkeit 4 TN, vorzeitige Entlassung in andere Städte 3 TN, altes Umfeld nach der Entlassung 2 TN, Entweichungen 2 TN, gesundheitliche Gründe 1 TN, 1 TN bestand ihre Abschlußprüfung nicht, 32 TN legten mit gutem Erfolg ihre Abschlußprüfung vor der Industrie und Handelskammer ab.

Stand nach Abschluß der Berufsausbildung: 19 TN arbeiten in ihren neuen Berufen, 6 TN arbeiten kontinuierlich in anderen Berufen / bzw. noch innerhalb der Justizvollzugsanstalt, 3 TN versorgen zur Zeit ausschließlich ihre Kinder (Hausfrau). Lediglich von 4 TN mit abgeschlossener Berufsausbildung läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob und in welcher Weise sie zur Zeit berufstätig sind. Eine der insgesamt 45 TN ist zwischenzeitlich wieder rückfällig geworden. Weiterführung der beruflichen Resozialisierungsmaßnahme nach Abschluß des Modellversuchs: Ab 1.2.79 2 Berufsgruppen, 10 Friseurinnen, 10 Köchinnen. Maßnahmeträger ist weiterhin die Abteilung Seminar für Politik, Finanzträger: Hessischer Minister der Justiz, Arbeitsamt Frankfurt am Main, Stadt Frankfurt am Main.

## MODELLVERSUCH: am Beispiel Gelsenkirchen

Die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen ist eine Sozialtherapeutische Anstalt. Sie hat folgenden Personalaufbau:

Anstaltsleiter:

Dr. Jur. K. Peter Rotthaus, 44 Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, 3 Ausbilder vom Berufsförderungswerk des DGB, 1 Verwaltungsdienstleiter, 7 Mitarbeiter in der Verwaltung einschl. Schreibkräfte.

Therapeutischer Leiter: Dipl. Psych. G. Romkopf, 3 Psychologen, davon eine Halbtagskraft, 7 Sozialarbeiter, 2 Pädagogen.

1. Organisation

Die Anstalt hat 54 Behandlungsplätze. Sie gliedert sich in 3 Abteilungen zu je 2 Wohngruppen. Eine Wohngruppe besteht aus 9 Bewohnern. Jede Wohngruppe wird von einem Sozialarbeiter geleitet. Außerdem sind auf jeder Abteilung 5 Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes tätig. Neben ihrer Tätigkeit als Psychotherapeuten sind die Psychologen den Wohngruppen als Berater für die Wohngruppenarbeit zugeordnet.

2. Die Behandlung gliedert sich in 3 Phasen:

Phase I (Zugangsphase). Dauer: 6 Monate. Sie dient der methodischen Erforschung der Persönlichkeit des Bewohners - hierzu zählen insbesondere Verhaltensbeobachtungen, Tests, Anamnesen - Vorgesichte und Untersuchungen - und der Aufstellung des Behandlungsplanes:

a) Der Behandlungsplan legt in Absprache mit dem Bewohner die Therapieziele fest und schlägt vor, mit welchen Behandlungsmethoden diese Ziele am besten zu erreichen sind.

b) Jeder Bewohner nimmt in der Zugangsphase an einem bis zu 3 Monaten währenden Arbeitstrainingsprogramm im "Berufsförderungsbereich" teil. Für die Zeit danach enthält der Behandlungsplan Vorschläge für eine künftige Ausbildung, eine berufserhaltende Maßnahme oder einen anderweitigen Arbeitseinsatz.

c) Für jeden Bewohner sind grundsätzlich unterrichtliche Förderungsmaßnahmen oder andere pädagogische Maßnahmen im weiteren Sinne vorgesehen. Wer in einer Ausbildung steht, hat z.B. 12 Stunden theoretischen Unterricht; Hausarbeiter haben etwa 6 Stunden Unterricht. Der Behandlungsplan setzt hier für jeden einzelnen Bewohner fest, an welchen unterrichtlichen Veranstaltungen er teilnehmen muß.

d) Die meisten Bewohner haben Schwierigkeiten in ihren sozialen Beziehungen und ihrer Kontaktfähigkeit. Demzufolge enthält der Behandlungsplan Vorschläge, wie die Kontaktfähigkeit trainiert und Beziehungen aufgebaut oder gefestigt werden können.



*In der Zugangsphase gibt es keine Lockerungen wie Ausführungen, Ausgang, Urlaub. Gesuche auf Haftunterbrechung werden von der Anstalt nicht befürwortet.*

Phase II (Behandlungsphase)  
Dauer: 6 - 18 Monate. Sie ist abhängig von der Gesamtverbüßungszeit des Bewohners. Alle Behandlungsmaßnahmen sollen in dieser Phase nachdrücklich und unter aktiver Teilnahme des Bewohners durchgeführt werden (Verwirklichung der im Behandlungsplan festgelegten Ziele).

Lockerungen sind in der Regel einmal pro Woche möglich. Während der ersten Hälfte der Behandlungsphase werden Ausführungen und Ausgänge nur im Wechsel genehmigt. Danach kann an die Stelle der Ausführungen ein Ausgang treten, sofern dies sozialtherapeutisch förderlich erscheint und keine vollzuglichen Bedenken entgegenstehen. Lockerungen werden nur gewährt, wenn sie für das Behandlungsziel förderlich erscheinen. Beim Übergang in die Behandlungsphase wird ein Basis-Gutachten erstellt, das für eine bestimmte Frist festlegt, welche Lockerungen aufgrund der bisher stattgehabten Persönlichkeitsentwicklung verantwortet werden können. Ein Anspruch auf Lockerungen besteht nicht!

Phase III (Trainingsphase)  
Dauer 6 - 12 Monate. Sie ist abhängig von der Gesamtverbüßungszeit des Bewohners. Die Trainingsabteilung ist räumlich von den übrigen Abteilungen getrennt. Der Bewohner muß die Gruppe, in der er bisher lebte, verlassen und

umziehen. Sinn dieser Phase ist eine systematische und verstärkte Öffnung nach außen sowie eine Erweiterung des Verhaltensspielraumes für Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Bewohners.

Die Beschränkung auf eine Lockerung pro Woche entfällt in dieser Phase. Auch Freigang ist jetzt möglich. Der Übergang in die Trainingsphase ist davon abhängig, daß keine Sicherheitsrisiken bestehen und daß die Behandlung im wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden kann. Bewohner, die die Voraussetzungen zum Übergang in die Trainingsphase nicht erfüllen, müssen mit ihrer Rückverlegung in die Stammanstalt rechnen.

Sozialtherapeutisches Übergangshaus Köln

*Für einige Bewohner besteht die Möglichkeit, die Trainingsphase im Übergangshaus Köln (Hostelvollzug) zu verbüßen. Voraussetzung dafür ist u.a. ein Arbeitsplatz in Köln und eine abgeschlossene Therapie. Außerdem dürfen dem Bewohner durch seine Verlegung nach Köln hinsichtlich seines sozialen Verhaltens und seiner sozialen Eingliederung keine Nachteile entstehen.*

3. Alle wichtigen Entscheidungen in der Anstalt werden in Konferenzen getroffen:

Personalkonferenz (PK)  
Vorsitzender: Anstaltsleiter

Themen:  
Entscheidungen über alle Maßnahmen mit Außenwirkung: z.B. Lockerungen, Stellungnahmen nach § 57 StGB, Verlegungen aus vollzuglichen Gründen, Ur-

laubsgesuche, usw. Außerdem wird über grundsätzliche vollzugliche Probleme diskutiert. Die Personalkonferenz ist Anhörungsgremium; der Anstaltsleiter kann allein entscheiden. Die PK tritt wöchentlich dreimal zusammen.

Behandlungskonferenz (BhK)  
Vorsitzender: Therapeutischer Leiter

Themen:  
Entscheidungen über den Behandlungsplan und seine Änderungen. Verlegung aus therapeutischen Gründen, Empfehlungen zu Lockerungen, Urlaub, usw. Aufnahme neuer Bewohner, allgemeine therapeutische Probleme. Die Behandlungskonferenz ist Entscheidungsgremium, sofern keine Maßnahmen mit Außenwirkung beschlossen werden. Die BhK tritt wöchentlich einmal zusammen.

Ein großer Teil der Entscheidungen der Behandlungskonferenz (alle Einzelfallentscheidungen) werden aus Zeitersparnisgründen in den Behandlungsausschüssen BhA vorbereitet. Die Vorschläge bedürfen der Bestätigung durch die BhK. Die Konferenz tritt außerdem noch zu Erörterungen von Grundsatzfragen zusammen.

Daneben gibt es für den Behandlungsbereich einige weitere Gremien: z.B. für jede Wohngruppe den Unterausschuß, in dem Behandlungs- und vollzugliche Fragen vorbereitet, diskutiert und geregelt werden.

Schließlich bestehen wöchentliche Wohngruppensitzungen unter Beteiligung der Bewohner und der Mitarbeiter der Wohngruppen.

Insassenkonferenz:  
Vorsitzender: Ein Insassensprecher



Teilnehmer sind alle Bewohner der Anstalt, der Anstaltsleiter und abkömmliche Mitarbeiter.

Die Insassenkonferenz ist ein Mitwirkungs-gremium für Behandlungs- und Vollzugsfragen. Sie tritt einmal monatlich zusammen. z.Zt.wird erprobt, ob diese Arbeit wirkungsvoll durch einen Insassenausschuß geleitet oder vorbereitet werden kann.

#### 4) Berufsbildung Arbeit

Der Bewohner kann, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, einen Facharbeiterbrief für den Beruf des Elektroanlageninstallateurs oder des Betriebsschlossers erwerben. Daneben ist eine Ausbildung zum Gerätezusammen-setzer möglich. Die Ausbildung bzw. die berufliche Förderung ist nach einem Stufenplan aufgebaut, um möglichst vielen auszubildenden Bewohnern ihren Fähigkeiten entsprechend angemessene Ausbildungsziele anbieten zu können. Außerdem stellt die Anstalt einige Arbeitsplätze für Unternehmerarbeiten (Lampenmontage) bereit. Einige Bewohner sind auch mit Hausreinigungsarbeiten beschäftigt (einschl. Küche).

#### 5) Psychotherapie

Die Therapie wird als Einzel- oder Gruppentherapie durchgeführt. Die Häufigkeit der therapeutischen Maßnahmen und ihrer Dauer richtet sich je nach den Erfordernissen des Einzelfalles und nach der angewendeten Methode. In der Regel findet die Sitzung ein bis zweimal pro Woche statt.

Methoden: Verhaltenstherapie, Gesprächspsychotherapie, transaktionale Analyse, Gestalt Therapie

und Psychodrama.

Genauere Informationen hierüber, vergl.: G. Romkopf: Möglichkeiten der Sozialtherapie, in Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 3, Jahrgang 25, Wiesbaden 1976 6. Sport

Während der Freistunde besteht die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung:

Es ist geplant, den Sport systematisch in die Behandlung einzubeziehen.

7) Die Anstalt kennt keine Hausstrafen. Sie reagiert jedoch bei verspäteter Rückkehr von Lockerungen nach einem im Hause entwickelten Konsequenzenkatalog. Es tritt eine gestufte Lockerungssperre bis zu 6 Wochen ein.

Die Behandlung in der Sozialtherapie ist freiwillig. Rückverlegungen sind möglich, wenn dies der Bewohner nachdrücklich wünscht. Außerdem kann eine Rückverlegung aus vollzuglichen Gründen erfolgen, wenn z.B. der Bewohner für die Sicherheit des Hauses eine erhebliche Gefahr darstellt. Darüber hinaus wird ein Bewohner auch dann verlegt, wenn bei ihm eine so schwere Persönlichkeitsstörung vorliegt, daß sie mit den therapeutischen Mitteln der Anstalt nicht behoben werden kann.

Die Teilnahme an Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen, der Therapie und pädagogischen Maßnahmen ist Pflicht. Alle Maßnahmen werden jedoch zuvor mit dem Bewohner eingehend besprochen und erhalten erst nach seiner Zustimmung Verbindlichkeit.

8) Aufnahmekriterien Auszug aus den vorläufigen Auswahlrichtlinien:

- a) Alter 21 - 35 Jahre
- b) Verweildauer 18 - 36 Monate, (bei einer Ausbildungsmaßnahme mindestens: 22 Monate)
- c) Es dürfen keine Ermittlungs- oder Strafverfahren mehr anhängig sein.
- d) Es dürfen keine Anschlußmaßnahmen (z.B. Einweisung in eine Heilanstalt) zu vollziehen sein.

Es sollen die Voraussetzungen des §65 Abs.1 und 2 StGB vorliegen, d.h. es soll sich um einen persönlichkeitsgestörten Straftäter handeln, der in der Vergangenheit wiederholt straffällig geworden ist; oder um einen Sexualstraftäter, bei dem Rückfallgefahr besteht. Ausnahmsweise kommen auch Straftäter ohne Vorstrafen in Betracht. Wer drogen- oder alkoholabhängig ist oder über einen längeren Zeitraum war oder wer durch schwere Aggressivität auffällt, kann in Gelsenkirchen nicht aufgenommen werden.

Die intellektuellen Mindestanforderungen, liegen bei einem IQ von 90; es wird also durchschnittliche Intelligenz erwartet. Auch dürfen keine hirnorganischen Störungen vorliegen.

Die Aufnahme in die sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen setzt eine Empfehlung der Auswahlanstalten Duisburg Hamborn oder Hagen voraus, doch entscheidet die Anstalt über die Verlegung eines Bewohners in eigener Zuständigkeit.



Entscheidend für den Therapieerfolg ist in jedem Fall die intensive Mitarbeit des Bewohners. Wer sich in ein sozialtherapeutische Behandlung begibt, sollte sich darüber im klaren sein, daß eine solche Anstalt nur Hilfen zur Selbsthilfe anbieten kann und daß Persönlichkeitsveränderungen in jedem Fall nur unter Opfern, also unter Zurückstellung von kurzfristig zu erlangenden Vorteilen zu erreichen sind. -Romkopf-

Das Institut der Führungsaufsicht existiert seit 1975. Aufgabe dieser Maßregel der Besserung und Sicherung ist es, auch Tätern mit vielfach schlechter Sozialprognose und auch solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung oder im Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßregel eine Lebenshilfe für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit zu geben und sie dabei zu führen und zu überwachen. Vorläufer der Führungsaufsicht war das Institut der Polizeiaufsicht, das sich aber in einer reinen Überwachung erschöpfte.

Die Führungsaufsicht ist geregelt in den §§67b - 68 f StGB.

Es gibt zwei Anwendungsfälle der FA:

a. FA kraft richterlicher Anordnung bei Straftätern, die mehrfach rückfällig geworden sind, oder die bestimmte rückfallträchtige Delikte begangen haben. Die Anordnung ist in diesem Falle in das Ermessen des Richters gelegt. Voraussetzung ist stets eine schlechte Prognose.

## Einige Anmerkungen zur Führungsaufsicht

von VOLKER MEINBERG

b. Fa kraft Gesetzes  
- bei Anordnung der Aussetzung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel (z.B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus),  
- bei Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nach der Höchstfrist von 10 Jahren,  
- bei Entlassung Verurteilter nach Vollverbüßung von mindestens 2 Jahren Freiheitsstrafe.

In diesen Fällen kann der Richter lediglich in Ausnahmefällen das Nicht-eintreten der FA feststellen.

In jedem Fall wird durch richterlichen Beschluß die Dauer der FA, die zwischen 2 und 5 Jahren betragen kann, sowie ein Katalog von Weisungen festgelegt. Die Weisungen, die der Proband zu befolgen hat betreffen in der Regel den Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel, wie dies auch bei Bewährungsbeschlüssen üblich ist.

Dem Probanden wird schließlich ein Bewährungshelfer beigeordnet. Dieser betreut ihn für die Zeit der FA; seinen Anordnungen muß der Proband folgen.

Während der FA-Zeit untersteht der Proband somit dem Bewährungshelfer, aber auch der sog. FA-Stelle, die bei den Justizverwaltungen der Länder angesiedelt ist. Dieser FA-Stelle erstattet der Bewährungshelfer

auch regelmäßig Bericht, sie kann aber auch selbst Kontakt zum Probanden aufnehmen.

Die Aufgaben der FA-Stelle liegen in der Hilfe und Betreuung für den Probanden einerseits und seiner Überwachung andererseits. Die unmittelbare Betreuung wird in der Regel durch den Bewährungshelfer wahrgenommen. Er muß aber im Einvernehmen mit der FA-Stelle handeln. Je nach der (sehr unterschiedlichen) Auffassung von dem Institut der FA in den verschiedenen Bundesländern greift aber auch die FA-Stelle selbst direkt in die Betreuung ein. Dies ist häufigerfolgversprechender als die Arbeit der Bewährungshelfer, da die Justizverwaltungsbeamten in den FA - Stellen im innerbehördlichen Verkehr u. U. durchsetzungsfähiger sind.

An erster Stelle der Hilfstätigkeiten stehen die Vermittlung von Arbeit und Wohnung.

Für die Überwachung des Probanden ist die Führungsaufsichtsstelle im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung des Bewährungshelfers zuständig. Die Überwachung erfolgt durch persönliche Gespräche oder Unterrichtung, durch die Auswertung der Berichte des Bewährungshelfers und durch die Registrierung bekanntgewordener neuer Ermittlungs-



und Strafverfahren gegen den Probanden.

Bei Verstoß gegen die Weisungen bzw. bei Aufsichtsentziehung durch den Probanden, kann die FA-Stelle, soweit der Verstoß bößwillig und beharrlich erfolgt ist, Strafantrag gem. §145 a StGB stellen. Der Proband kann dann in einem Strafverfahren mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe belegt werden.

Diese Sanktionsmöglichkeit war bereits von vornherein heftig umstritten. Sie wird in der Praxis nur selten angewandt. In den Fällen, in denen ein Widerruf einer Strafaussetzung in Betracht kommt, wird ohnehin eher diese Reaktion erfolgen, so daß darüber hinaus ein Strafantrag wenig sinnvoll wäre. Die Strafmöglichkeit nach § 145 a StGB war vom Gesetz auch in erster Linie für solche Fälle vorgesehen worden, in denen andere Sanktionsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen (z.B. bei Vollverbüßung).

Die FA nach Vollverbüßung von mindestens 2 Jahren Freiheitsentzug stellt den inzwischen bedeutsamsten Fall der FA dar. Die übrigen Anwendungsbereiche sind wesentlich seltener. Gleichzeitig ist dies aber auch der umstrittenste Fall der FA, da der Verurteilte trotz voller Buße für seine Straftat nicht vollkommen frei von jeder staatlichen Kontrolle gestellt wird. Da in diesem Fall die FA auch kraft Gesetzes eintritt, ist nicht einmal eine konkret schlechte Prognose erforderlich; diese wird vielmehr aufgrund der Vollverbüßung quasi vermutet.

Äußerst bedenklich ist ferner der Umstand, daß viele im Bereich des Strafvollzugs Tätigen von dem verhältnismäßig neuen Institut der FA nichts bzw. nicht genug wissen. So geschieht es noch immer sehr häufig, daß Gefangene erst nach ihrer Entlassung von der eintretenden FA erfahren. Dies trifft insbesondere diejenigen Vollverbüßer sehr hart, die eine 2/3 Entlassung u.U. gerade mit dem Argument abgelehnt haben, daß sie danach nicht für längere Zeit unter Bewachung stehen wollten. Ihre Enttäuschung führt zu einer verständlichen Erschütterung des Vertrauens in den staatlichen (Hilfs-)Apparat, was jedem Resozialisierungsansatz zuwiderläuft.

Wesentlich ist daher die rechtzeitige Aufklärung entsprechend hoch verurteilter Gefangener - zumindest zum 2/3 Zeitpunkt - über die Möglichkeit der FA im Falle von Vollverbüßung. Der Gefangene kann dann mit den Möglichkeiten, die ihm durch dieses Institut auch zuwachsen, vertraut gemacht werden und schon während des Vollzuges Kontakt zu seinem späteren Bewährungshelfer aufnehmen.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug sollten sich diesbezüglich - auch was die Unterrichtung von Kollegen angeht - einsetzen, bis die Aufklärungspflicht gegenüber dem Gefangenen gesetzlich festgelegt wird.



Ebenso fragwürdig ist die Einstellung vieler Bundesbürger ...



... gegenüber Straffällig gewordenen



## STRAFVOLLZUG UND ÖFFENTLICHKEIT

Helmut KURY (Hrsg):  
STRAFVOLLZUG UND ÖFFENTLICHKEIT  
Freiburg:Rombach 1980 Etwa 220 Seiten,  
Paperback 22 DM (rombach hochschul paperback Band 98)  
ISBN 3-7930-9020-5

### Aus dem Inhalt:

Dr. Hans-Jochen Vogel (Bundesminister der Justiz)  
Geleitwort

Dr. Helmut Kury:  
Einführung

Prof.Dr.Heinz Müller-Dietz:  
Der rechtsbrecher als Verletzer gesellschaftlicher Normen

Prof.Dr.Hans-Jürgen Kerner:  
Die Kriminalität im Spiegel der Medien

Dr. Helmut Kury:  
Die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher und Strafvollzug

Dr.K.P.Rotthaus:  
Partner im sozialen Umfeld des Vollzugs-  
Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit

Dr. Albert R. Hauber  
Modelle für den sozialtherapeutischen Strafvollzug in den  
Niederlanden

Albrecht Kleinöder:  
Sozialarbeit im Spannungsfeld zwischen Vollzug und Öffentlichkeit

Tommy Rogers / Jörg Kirschner:  
Der Einfluß der Öffentlichkeit auf die Entlassenenhilfe

Dr. Franz-Jürgen Blumenberg:  
Probleme und Erfahrungen mit einem Resozialisierungsprogramm  
bei jugendlichen Rechtsbrechern

Dr. Helmut Kury:  
Strafvollzug und Öffentlichkeit- Ein Ausblick

Vorbestellungen an den Verlag ROMBACH Freiburg  
Lörracher Straße 3  
D-7800 Freiburg im Breisgau



MITEINANDER SPRECHEN  
VORURTEILE ÜBERWINDEN  
SICH VERSTÄNDIGEN  
VERANTWORTLICH HANDELN

TALK TOGETHER  
OVERCOME PREJUDICES  
UNDERSTAND ONE ANOTHER  
ACT RESPONSIBLY

# SONNENBERG

DIALOGUER  
VAINCRE LES PRÉJUGÉS  
SE COMPRENDRE  
PRENDRE SES RESPONSABILITÉS